

Stenographisches Protokoll

über die

21. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 25. April 1899.

Inhalt:

Petitionen.

Abwesenheitsanzeige.

Auflage.

Begründung des Antrages des Abg. Freih. v. Rokitsansky und Genossen, betreffend die steuerfreie Branntweinerzeugung in bäuerlichen Branntweinbrennereien, bezw. die dormaligen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich dieser Brennereien (Beilage Nr. 91. — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 12, betreffend die Errichtung einer Landes-Siechenanstalt im Mürzthale (Beilage Nr. 109. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, betreffend die Revision des organischen Statutes für die Landesbürger Schulen (Beilage Nr. 117. — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses und des von demselben vorgelegten Statutes.)

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend die Errichtung je einer Knaben- und Mädchen-Bürger Schule am rechten Murufer in Graz (Beilage Nr. 121. — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses und des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes).

Berichte des Finanz-, Landes-Cultur- und Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

Anfrage des Abg. Lenko und Genossen an den Landes-Ausschuss, betreffend Revision der Bau-Ordnung.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Dehne und Dr. Ignaz Buchmüller.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary-Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlussfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt; Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Petitionen sind eingelaufen und beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen, die (liest:)

„Petition Nr. 674, des Friedrich Eichler, Landes-Rechnungs-Revidenten i. R. in Graz, um Nachtragszahlung der ihm gewährten Pensionserhöhung. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Jul. v. Derschatta.)“

Ist bezüglich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall; daher erscheint diese Petition als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Dem Eisenbahn-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen die (liest:)

„Petition Nr. 675, der Localbahn Gleisdorf-Weiz, um unentgeltliche Ueberlassung von 100.000 fl. Stammactien. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Jul. v. Derschatta.)“

Ist bezüglich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall; daher erscheint diese Petition als dem Eisenbahn-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Dem Weincultur-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest:)

„Petition Nr. 673, des Anton Stiegler, Fachlehrers an der steiermärkischen Landes-Obst- und Weinbauschule bei Marburg, um Ankauf von 200 Stück seines erschienenen Tafelwerkes über Rebenschnitte zur Vertheilung an die Volksschulen der Weinbau treibenden Gegenden Steiermarks. (Ueberreicht durch Abg. Franz Grafen Attems.)“

„Petition Nr. 680, der Gemeindevertretung Viertlsfeistritz, um eine Subvention zum Ankaufe

von Pöllern behufs Wetterschießens. (Ueberreicht durch Abg. F. Berger.)

Ist bezüglich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall; daher erscheinen diese Petitionen als dem Weincultur-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuwiesen nachfolgende zur Verlesung gelangende Petitionen:

Schriftführer Dr. **Buchmüller** (liest):

„Petition Nr. 676, der Ortsgemeinde Waltersdorf im Bezirke Judenburg, um Herabminderung der Schulpflicht auf dem Lande bis zum vollendeten 12. Lebensjahre. (Ueberreicht durch Abg. Berger.)“

„Petition Nr. 677, der Gemeindevertretung Pichl, um Herabsetzung der achtjährigen Schulpflicht auf sechs Jahre. (Ueberreicht durch Abg. Berger.)“

„Petition Nr. 678, der Gemeindevertretung Baierdorf im Bezirke Birkfeld, um Herabsetzung der achtjährigen Schulpflicht auf sechs Jahre. (Ueberreicht durch Abg. Berger.)“

„Petition Nr. 679, der Gemeindevertretung Sonnleitberg, um Herabsetzung der achtjährigen Schulpflicht auf sechs Jahre. (Ueberreicht durch Abg. Berger.)“

„Petition Nr. 681, des Gemeindeamtes Oberrettenbach, um Herabminderung der Schulpflicht auf dem Lande. (Ueberreicht durch Abg. Berger.)“

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall; es erscheinen demnach diese Petitionen als dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Kofoschinegg** hat sich wegen Unwohlsein für die heutige und morgige Sitzung entschuldigt.

Aufgelegt wurde heute:

das stenographische Protokoll über die 15. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 14. April 1899;

das stenographische Protokoll über die 16. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 15. April 1899;

der Bericht des volkwirtschaftlichen Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend „Errichtung einer Landes-Hypothekenbank“ (Beilage Nr. 9, Seite 116) und über den Antrag des Abg. Hagenhofer und Genossen (Beilage Nr. 54), betreffs Errichtung einer Landes-Hypothekenbank (Beilage Nr. 126);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9, Seite 220 bis 224), betreffend die „Steuerreform“ (Beilage Nr. 127);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Marein im Mürztale im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M. um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in St. Marein im Mürztale (Beilage Nr. 128);

der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9), betreffend die Volksschulen, Seite 155—165 (Beilage Nr. 129);

der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9), betreffend Grundentlastung Seite 69, Jagdgesetz Seite 84, Fischereirecht Seite 85, Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Producte Seite 85, Servitutsrechte im Ennstale Seite 85, Mäuseplage Seite 85, Petition des österreichischen Pomologenvereines Seite 86, Subvention für eine Müller- und Bäcker-Fachschule Seite 87, Industrie- und Landwirthschaftsrath Seite 87, landw. chemische Landes-Versuchs- und Samen-Controlstation Seite 96—103, Hopfenbau Seite 103, Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. d. Mur Seite 103, Forstgesetz Novelle Seite 104, Schweinezucht Seite 104—105, Landes-Wanderlehrer Martin Jelovšek Seite 105—106, Landes-Obstbau-Wanderlehrer Größbauer Seite 106 bis 108, Landes-Obstbau-Wanderlehrer Belle Seite 108 bis 111, Landes-Cultur-Ingenieur Seite 111—113, Landes-Hufbeschlag-Lehr- und Thierheilanstalt Seite 131—132 (Beilage Nr. 130);

der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag, um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Befreiung der in der Marktgemeinde Mürzzuschlag in den Jahren 1899 bis Ende 1903 auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen bis zur Höhe von 70% (Beilage Nr. 132);

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten spricht an die mündliche Berichterstattung über nachfolgende ihm zugewiesene Geschäftsstücke:

1. Landtags-Beilage Nr. 36, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Ruprecht im Gerichtsbezirke Murau, um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 135 Percent pro 1899.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Landes-Ausschuß-Antrage.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Thunhart.

2. Landtags-Beilage Nr. 66, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Alt-Jrdning im Gerichtsbezirke Jrdning, um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 159 Percent pro 1899.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Landes-Ausschuß-Antrage.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Thunhart.

3. Landtags-Beilage Nr. 67, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Krafaudorf im Gerichtsbezirke Murau um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 122 Percent pro 1899.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Landes-Ausschuß-Antrage.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Drnig.

4. Landtags-Beilage Nr. 71, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Maria-Rief im Gerichtsbezirke Franz, um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent pro 1899.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Landes-Ausschuß-Antrage.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Drnig.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die mündliche Berichterstattung über die soeben von mir zur Verlesung gebrachten Geschäftsgegenstände genehmigen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Die mündliche Berichterstattung ist genehmigt.

Es hat sich der Herr Abgeordnete Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Sernec zum Worte gemeldet.

Abg. Dr. Sernec (L.-G. Gili): Hohes Haus! Der Majorität des steiermärkischen Landtages hat es beliebt, in der Sitzung vom 20. d. M. unseren Antrag auf Errichtung einer Landes-Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtssprache in St. Georgen a./S.B. a limine abzulehnen.

Durch eine derartige Praxis der Majorität sind wir in der Erfüllung unserer parlamentarischen Pflichten gehindert, da wir gar nicht in die Lage kommen, Anträge, welche im Interesse unseres Volkes gelegen sind, in diesem hohen Landtage auch nur zur Berathung zu bringen.

Wir als Vertreter des slovenischen Volkes in Steiermark müssen daher gegen diesen Vorgang, der sich über den in anderen Landtagen geübten selbstverständlichen parlamentarischen Brauch hinwegsetzt, ein ungewöhnliches Maß von nationaler Unbulsamkeit gegen die slovenische Bevölkerung Steiermarks bekundet und uns und unsere

Wählerschaft auf das Tiefste verlegt, mit aller Entschiedenheit Protest einlegen.

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten v. Hofitansky und Genossen, betreffend die steuerfreie Branntweinerzeugung in bäuerlichen Branntweimbrennereien, bezw. die dermaligen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich dieser Brennereien

(Beilage Nr. 91).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Freiherr v. Hofitansky (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Eines jener Geseze, mit welchem man der Bauernschaft wirthschaftliche Erleichterungen bringen wollte, ist das dermalen bestehende Branntweinsteuergesetz und die Bestimmungen über die steuerfreie Erzeugung des Branntweines seitens der bäuerlichen Besitzer. Es ist das ein Gesetz, welches in seinen Bestimmungen über die steuerfreie Branntweinerzeugung so voller Vegetationen zusammengesetzt ist, daß, wenn man sich den Kopf zerbrechen hätte wollen, solche Vegetationen zu erfinden, welche den Bauer wirthschaftlich am schwersten treffen können, man nichts besseres hätte herausfinden können, als gerade das Gesetz über die steuerfreie Branntweinerzeugung.

Ich glaube, daß es bei Begründung meines Antrages, wie er dem hohen Hause heute vorliegt, vielleicht am Plage ist, das hohe Haus in großen Zügen mit einigen Bestimmungen dieses Gesetzes vorerst bekannt zu machen. Der Bauer ist nach diesem Gesetze verpflichtet, immer schon im Vorjahre anzumelden, was er zu brennen hat, und zwar längstens innerhalb einer Frist von vier Wochen. Er muß bei dieser Anmeldung angeben, in welchem Monate er zu brennen wünscht, und da muß er auch schon angeben, welchen Stoff er im darauffolgenden Jahre zu brennen gedenkt; er darf für eine und dieselbe Stoffgattung nicht mehr als einen Monat wählen; vergeht dieser Monat, für welchen er befugt ist steuerfrei zu brennen, und hat er bis zu dieser Zeit die Maische nicht zusammenbringen können, weil es ihm vielleicht an Käufern für dieses Getränk gefehlt hat, oder weil vielleicht andere Umstände maßgebend waren, so hat er das Recht für die steuerfreie Branntweinerzeugung verwirkt, und das gleiche Schicksal kann er erfahren, wenn er die kurze Frist zur Anmeldung übersehen hat. Weiters ist nach den Bestimmungen des Gesetzes der Bauer verpflichtet, den Kessel, falls er einen solchen selbst nicht besitzt, bei demselben Besitzer zu entlehnen, welchen er bei der Anmeldung namhaft

gemacht hat. Tritt eine Ursache dazwischen, welche es ihm unmöglich macht diesen Kessel beim Nachbar, welchen er bei der Anmeldung genannt hat, zu entleihen, und muß er anderweitig sich um eine solche Brennvorrichtung umsehen, so verfällt er sofort der Nemesis, der Strafe. Ich habe mir einige solche Fälle gesammelt. Das hohe Haus wird mir gestatten, einige dieser Fälle zur Illustration des Elendes, welchem insbesondere unsere Gebirgsbauern in dieser Frage ausgesetzt sind, dem hohen Hause vorzutragen.

Josef L a c k n e r, Grundbesitzer in Tregist, Bezirk Voitsberg, hatte vorschriftsmäßig anfangs October vorigen Jahres um das Freibrennen für den Hausbedarf angesucht, und zwar für den Monat Jänner. Am 20. Jänner l. J. begab sich derselbe zur Finanzwache um die bezügliche Bewilligung. Es wurde ihm geantwortet, das steuerfreie Brennen sei ihm bewilligt, doch müßte erst der betreffende Bogen zurückkommen. Am 28. Jänner begab sich L a c k n e r abermals zur Finanzwache, der Bogen war jedoch noch immer nicht da. Endlich langte die Bewilligung im Februar zurück, wonach L a c k n e r im Jänner l. J. steuerfrei Branntwein hätte brennen dürfen. (Rufe: „Hört!“)

Ein anderer Grundbesitzer, namens G o g g, gleichfalls in Tregist, hatte das Unglück, nicht zu Hause zu sein, als der Finanzwachaufseher kam, um den Kessel zu revidiren. Ein altes Mütterchen, welches die Hauswache hielt, mußte den Kessel nicht zu finden und die Folge war, daß G o g g, trotzdem er dagegen an das Finanzministerium recurirte, zu 5 fl. Bönale, eventuell zu 24 Stunden Arrest verurtheilt wurde. Es kommt aber noch schöner.

Der Grundbesitzer Johann S w a d j a hat im Jahre 1892, welches Jahr hinsichtlich der Branntweinstoffe ungemein ungünstig war, einen Halbstartin Schwarzebeeren gesammelt und prüfte sodann die Maische auf ihre Brennfähigkeit. S w a d j a, welcher in den Geheimnissen des Gesetzes über die steuerfreie Branntweinerzeugung nicht genügend eingeweiht war, ließ, als er sah, daß die Maische sich für den Brand eigne, seinen Sohn das Brennverfahren fortsetzen und begab sich zur Finanzwache, welcher er offenherzig und nichts ahnend sagte, daß er bereits zu brennen begonnen habe. Die Anmeldung wurde nicht angenommen, sondern ein Protokoll aufgenommen und S w a d j a — ein Kleinknecht, meine Herren — wurde sodann für dieses Verbrechen zu einem Bönale von 60 fl. und außerdem zu vier Tagen Arrest verurtheilt. (Rufe: „Hört!“)

Ein gewisser Anton S c h w e i g e r im Bezirke Voitsberg hatte selbst keine Brennvorrichtung und erklärte sich sein Nachbar Josef J ä g e r bereit, ihm

seinen Kessel zu leihen. S c h w e i g e r meldete dies bei der Finanzwache an. Nachdem nun letzterer keine geeignete Brennstätte hatte, machte er von dem Anerbieten seines Nachbarn Gebrauch und erzeugte, statt daß er den Kessel zu sich genommen hätte, bei Josef J ä g e r seinen Branntwein, im Ganzen 7 Liter. Die Sache wurde jedoch bei der Finanzwache ruckbar und wurden sonach Josef J ä g e r und Anton S c h w e i g e r zur Zahlung von je 33 fl. 50 kr. verurtheilt. Letzterer mußte außerdem noch eine Arreststrafe von vier Tagen verbüßen. Diese Beiden haben eigentlich nichts anderes gethan, als die Pflicht freundschaftlichen Zusammenlebens erfüllt.

Die Grundbesitzer Jakob P i n e g g e r und Johann D e u t s c h l, beide im Bezirke Voitsberg, kauften gemeinschaftlich einen Kessel und meldete sich bei der Finanzwache P i n e g g e r als Besitzer. Nun hatte der Grundbesitzer D e u t s c h l seine Maische versteuert, den Kessel, welcher zur Hälfte sein Eigenthum war, bei P i n e g g e r entlehnt und hievon der Finanzwache Meldung gemacht. Nachdem jedoch seine Brennbefugnis früher ablief als er die Branntweinstoffe verwertet hatte, wick D e u t s c h l der Umständlichkeit der Kessel- und der Maischeüberführung zum Nachbar P i n e g g e r dadurch aus, daß er in seinem Hause den Rest der Maische fertigbrannte. Von einem Finanzwachorgane auf „frischer That“ betreten, wurde D e u t s c h l wegen schwerer Gefällsübertretung zu einer Geldstrafe von 52 fl. und weiters zu einer Arreststrafe verurtheilt. (Rufe: „Zu dumm!“)

Ein weiterer Fall ist ebenfalls im Bezirke Voitsberg geschehen. Der Bauer brennt, es kommt die Finanzwache und verlangt die Bollete. Der Bauer ist nicht zu Hause, die Bäuerin sucht überall vergeblich nach der Bollete, sie wird aber nicht gefunden. Der Vater mußte einen Gang zu Gericht nach Voitsberg machen. Der Thatbestand wird aufgenommen, der Bauer wird verurtheilt zu einer Geldstrafe von 25 fl., eventuell zu 5 Tagen Arrest. Wie der Bauer nach Hause kommt, sagt er der Bäuerin, die Bollette ist in meinem Werktagskittel gesteckt, den ich hinter die Ofenbank hingelegt habe.

Ich habe nur wenige Fälle angeführt und habe sie nur deshalb angeführt, weil ich der festen Ueberzeugung bin, daß diese Fälle, welche ich jederzeit bereit bin, der hohen Regierung zur Verfügung zu stellen, gewiß deutlicher sprechen als eine Begründung, in die schönsten Worte gekleidet. Meine Herren! Wenn man, wie es ja Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, dem Bauer in seinem schweren wirtschaftlichen Kampfe, wenn auch nur mit kleinen Mitteln zu helfen, denn das ist nur

ein kleines Mittel, so muß man wenigstens so ehrlich sein, wenn die Praxis den Beweis erbringt, daß diese Hilfe keine Hilfe ist, sondern eine Veration, sich dafür einzusetzen, daß seitens der Regierung jene Schritte unternommen werden, welche diese ganz unhaltbaren Zustände aus der Welt schaffen. Es ist traurig, daß in den neuen Steuervorlagen, speciell im Branntweinsteuer-Gesetze, wenn ich richtig citire, nach § 5, der Finanzminister das Recht haben soll, das steuerfreie Branntweinbrennen, welches, wenn ich mich ebenfalls nicht irre, ein, nämlich durch ein Hofkammerdecret aus den Dreißigerjahren glaube ich, bestätigtes und verbrieftes Recht der steirischen Bauernschaft ist, dieses Recht ganz einfach aus der Welt zu schaffen, beziehungsweise in den einzelnen Fällen das freie Branntweinbrennen zu verbieten. Wenn man, meine Herren, sich die Sache ansieht, die Verationen, welche mit dem steuerfreien Branntweinbrennen verbunden sind, so muß man sich andererseits ehrlich gestehen, daß es immer besser wäre, wenn dieses freie Branntweinbrennen mit einem geringen Steuersatz besteuert sein würde und um diesen Steuersatz der Bauer sich wenigstens das erkaufen könnte, daß er nicht gleich einem Wilde von einer Meute von Finanzwächtern gejagt wird, wenn er sich unterfängt, auf Grund seines Rechtes zu brennen. Daß die bäuerliche Branntweinbrennerei einen bedeutenden volkswirtschaftlichen Factor bildet, das glaube ich dadurch beweisen zu können, als ich bloß auf den Bezirk Voitsberg hinweise, wo mit nicht weniger als 1200 Kesseln gebrannt wurde. Diesen meinen Ausführungen will ich heute der weiteren Bitte um Zuweisung meines Antrages an den betreffenden Ausschuss nichts hinzufügen. Ich werde, falls wir Gelegenheit haben sollten, im hohen Hause über diesen meinen Antrag eine Specialdebatte zu eröffnen, mir erlauben, mit weiteren concreten Fällen zu dienen und ich werde mir auch dann erlauben, über die Sache noch Einiges vorzubringen. Ich stelle nunmehr die Bitte, Seine Excellenz der Landeshauptmann geruhe über diesen meinen Antrag die Abstimmung einzuleiten und denselben dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

(Der Zuweisungsantrag wird genehmigt.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 12, betreffend die Errichtung einer Landes-Siechenanstalt im Mürzthale (Beilage Nr. 109).

Ich habe dem hohen Hause bekannt zu geben, daß die Verhandlung über den Bericht, betreffs dieses Siechenhauses in der leztthin abgehaltenen Landtags-Sitzung bereits begonnen worden ist und als nach dem Vortrage der vom Sonder-Ausschusse beschlossenen Anträge sich Niemand zum Worte gemeldet hat, mußte ich, als ich zur Abstimmung schreiten wollte, die Wahrnehmung machen, daß das Haus nicht mehr beschlußfähig war und deshalb die weitere Behandlung des Gegenstandes verschoben.

Ich glaube nunmehr so vorgehen zu sollen, da die Debatte nicht formell geschlossen ist, zuerst die Anfrage zu stellen, ob jemand zum Gegenstande das Wort zu ergreifen wünscht. (Zustimmung.)

Ich erkläre die Debatte für eröffnet.

Abg. Walz (St.-G. Bruck): Mit der Einführung des Armengesetzes, vom 27. August 1896, welches den Gemeinden die Aufnahme einer bestimmten Kategorie Hilfsbedürftiger in die Einlage verbietet, war für das Land die Nothwendigkeit gegeben, die bestehenden Siechenhäuser auszugestalten und neue zu errichten. Die neu zu errichtenden Siechenhäuser möglichst auf alle Landestheile gleichmäßig zu vertheilen erfordert das Menschengefühl, welches es als grausam erscheinen läßt, daß wir Hilfsbedürftige, welche in der Arbeit grau und alt geworden sind von ihrer gewohnten Umgebung losreißen und sie in entlegene Theile des Landes versenden. Außerdem ist auch die gleichmäßige Vertheilung deshalb nothwendig, weil durch die Transportirung von Siechen nach entlegeneren Gegenden für die ohnehin hart bedrückten Armenfonde große Lasten entstehen. Wir wissen in dieser Richtung im Mürzthale ein Lied zu singen, haben daher alle Ursache die Errichtung eines Siechenhauses im Mürzthale freudig zu begrüßen. Als Vertreter dieses Bezirkes erlaube ich mir die angenehme Pflicht zu erfüllen, dem Landes-Ausschusse, insbesondere aber dem im Armenwesen unermüdlich thätigen Herrn Landes-Ausschuss-Beisitzer Dr. Reicher den ergebensten und verbindlichsten Dank auszusprechen. (Lebhafter Beifall.) Mit diesem Danke verbinde ich die Bitte an das hohe Haus, dem Antrage des Finanz-Ausschusses zuzustimmen.

Landeshauptmann: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Mosdorfer: Ich verzichte.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand der Herren, daß der vorgebrachte Antrag 1, 2, 3 nochmals zur Verlesung gelangt? (Niemand meldet sich.) Es

scheint dies nicht der Wunsch des hohen Hauses zu sein. Ich schreite daher zur Abstimmung.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, betreffend die Revision des organischen Statutes für die Landesbürgerschulen
(Beilage Nr. 117).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ueber Antrag des Unterrichts-Ausschusses hat der hohe Landtag am 12. Februar 1898 über den Antrag des Abgeordneten Sutter und Genossen auf Abänderung des Lehrplanes an einigen Landesbürgerschulen respective um Wiedereinführung des alten Lehrplanes und über die Petitionen, welche diesbezüglich auch von den Stadtgemeinden Fürstenfeld, Judenburg, Voitsberg und Hartberg eingebracht wurden, den Beschluß gefaßt, denselben dem Landes-Ausschusse zur eingehendsten Erwägung und Ueberprüfung, eventuell unter Berufung einer Fachcommission und nach gepflogener Einvernahme mit dem k. k. Landes-Schulrath zur Berichterstattung und Antragstellung in der heurigen Session zuzuweisen. Der Unterrichts-Ausschuß erlaubte sich schon in seinem Berichte hier hinzuweisen, daß er die Vorgeschichte des ganzen Antrages hier nicht erörtern will, da ohnedies im Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, darauf hingewiesen wird, daß die Gründe, welche den Abgeordneten Sutter und Genossen und die betreffenden Antragsteller bewogen haben, diesen Antrag damals einzubringen, in einer der Hauptsachen darin gipfelt, daß der in dem Schuljahre 1889/90 und 1891/92 eingeführte neue Lehrplan dem besseren Besuche der Landes-Bürgerschulen in Fürstenfeld, Hartberg, Judenburg, Radkersburg und Voitsberg nicht besonders förderlich gewesen sei. Der Landes-Ausschuß hat sich in der Angelegenheit, wie ihm der Auftrag erteilt wurde, an den k. k. Landes-Schulrath gewendet und nach längeren Vorstudien fand unter dem Voritze des Landes-Ausschußreferenten am 19. November 1898 eine Commission statt, an welcher drei Mitglieder des Landes-Schulrathes und drei Bürgerschul-Directoren theilnahmen. Die Beilage Nr. 26 zählt die in der Commission gefaßten Beschlüsse auf und infolge dieser Beschlüsse wurde nach vorhergegangenen Lehrkörper-Conferenzen der betheiligten Schulen am 21. December 1898

eine Konferenz sämmtlicher Landes-Bürgerschul-Directoren in Anwesenheit der beiden Herren k. k. Landesschul-Inspectoren Dr. Zindler und Lienhart abgehalten. Das Ergebnis dieser Berathung führte schließlich zur Vorlage des neuen Statutes, welches nur eine eigentliche Abänderung des alten genannt werden kann und in welchem die §§ 1, 2, 3, 5, 8 und 15 des alten Statutes eine Aenderung erfuhr.

Der Unterrichts-Ausschuß stellt sich im ganzen auf den Standpunkt des Landes-Ausschusses und er schlägt nur einige weitere, meist nur formelle Aenderungen der §§ 3, 8, 9, 13, 14, 16 und 17 des organischen Statutes vor, die, wie gesagt, meist nur formeller Natur sind und ich habe Ursache, nur bezüglich einiger dieser Paragraphen einige Erläuterungen zu machen.

In § 3 wurde das Alter der in die I. Classe aufzunehmenden Knaben von 11 auf 10 Jahre herabgesetzt, weil erfahrungsgemäß sich bereits im letzteren Alter eine Anzahl fähiger Aufnahmswerber einstellt.

Im § 8 wurde zum Zwecke einer genaueren Vorschrift für die Classificirung jener Satz eingefügt, welcher von den Bedingungen handelt, unter welchen einem Schüler die III. Fortgangsschule zu erteilen ist.

Im § 13 der Beilage Nr. 26 (sich § 12 der gegenwärtigen Vorlage), wurde die für die Regel normirte Zahl der definitiv angestellten Lehrer von fünf auf vier herabgesetzt, weil letztere Zahl dem gewöhnlichen Bedürfnisse genügt.

Weiters wurde der 3. Satz dieses Paragraphen, jener, welcher die Lehrer verpflichtet, unter gewissen Umständen auch einzelne Lehrgegenstände an den Fortbildungsschulen zu übernehmen, eliminirt, da diese Mitwirkung der Einrichtung der heutigen, nach der Gewerbegesetz-Novelle vom 23. Februar 1897 obligaten Fortbildungsschulen nicht entspricht.

Den 4. Satz dieses Paragraphen, welcher die Bezüge der Lehrer nach dem alten Gehaltschema feststellt, wurde dem mittlerweile vom hohen Landtage über Antrag des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses, Beilage Nr. 103, gefaßten Beschlüsse (Regelung, beziehungsweise Erhöhung der Bezüge) entsprechend umgeändert.

Das Gleiche gilt vom zweiten Satze des § 14 der Beilage Nr. 26 (sich § 13 der gegenwärtigen Vorlage), welcher die Bezüge der Directoren normirt.

Außerdem glaubte der Unterrichts-Ausschuß zum Schlusse noch bemerken zu sollen, daß in der Reihenfolge, wie sie in der Vorlage des Landes-Ausschusses festgestellt war und im alten Statute aufgenommen wurde, eine Aenderung insoferne eintritt, als die Paragraphen anders verstellt wurden.

Zum Schlusse erlaubt sich der Unterrichts-Ausschuß folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle den Abänderungen der §§ 1, 2, 3, 5, 8, 9, 13, 14, 15, 16 und 17 des dormalen bestehenden organischen Statutes für die Landes-Bürgerschulen seine Zustimmung ertheilen, demnach in die Berathung des angeschlossenen Entwurfes eintreten und denselben zum Beschluß erheben.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu allgemeinen Bemerkungen? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall; ich schreite zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche in die Specialberathung des dem Berichte des Sonder-Ausschusses beigefügten organischen Statutes eingehen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschlossen.

Wir kommen nunmehr zu § 1 und ich bitte, denselben zu verlesen. Ich werde erst dann zur Abstimmung schreiten, wenn sich bei irgend einem Paragraphen die Nothwendigkeit herausstellt, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter **Roller** (liest):

„Organisches Statut für die steiermärkischen Landes-Bürgerschulen.

§ 1. Zweck.

Die Landes-Bürgerschulen haben den Zweck, durch regelmäßigen Unterricht die Gelegenheit zur Erwerbung einer über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichenden allgemeinen Bildung und jener besonderen Vorbildung zu gewähren, welche nothwendig ist, um unmittelbar nach vollendetem Besuche dieser Schule ein Gewerbe praktisch zu erlernen oder sich der Landwirtschaft oder dem Kaufmannsstande zu widmen. Dieselben gewähren auch die Vorbildung für die Fachschulen.

§ 2. Unterricht.

Der gesammte Unterricht wird in drei Classen ertheilt.

Er beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 31. Juli des folgenden Jahres.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

Religion, deutsche Sprache (für die Schule in Gills und Radkersburg auch slovenische Sprache), Geographie, Geschichte, Arithmetik, Geometrie, Algebra, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, Schönschreiben, Singen, Turnen.

§ 3. Aufnahme.

In die I. Classe der Landes-Bürgerschulen werden Knaben aufgenommen, welche das zehnte Lebensjahr erreicht und durch eine Aufnahmeprüfung aus der deutschen Sprache und dem Rechnen die genügende Vorbildung nachweisen. Ausnahmsweise können begabte und physisch entwickelte Knaben, wenn sie im laufenden Kalenderjahre noch das zehnte Lebensjahr erreichen, mit Genehmigung des Landes-Ausschusses aufgenommen werden.

Für den Eintritt in eine höhere Classe ist die Kenntniss derjenigen Unterrichtsgegenstände nachzuweisen, welche an der nächstvorhergehenden Classe gelehrt werden.

§ 4. Unterrichtsgeld.

Jeder Schüler hat ein Unterrichtsgeld von monatlich Einem Gulden im vorhinein zu entrichten.

Von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes können diejenigen Schüler befreit werden, welche ihre Mittellosgkeit nachweisen und aus der öffentlichen Unterrichtsanstalt, die sie im vorhergehenden Schuljahre besuchten, ein empfehlendes Zeugnis erhalten haben.

Das Unterrichtsgeld fließt in den Landesfond.

§ 5. Lehrplan.

Die in jeder Classe zu lehrenden Gegenstände und die darauf zu verwendende Stundenzahl werden durch den Lehrplan, und der Umfang der einzelnen Disciplinen durch eine besondere Instruction bestimmt.

Der Lehrplan für die Landes-Bürgerschulen ist dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6. Besuch.

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht aus allen Gegenständen des Lehrplanes seiner Classe regelmäßig zu besuchen.

§ 7. Schülerzahl.

Die Zahl der Schüler in jeder Classe soll in der Regel 50 nicht überschreiten.

Würde sich ein stärkerer Besuch herausstellen, so sind Parallelclassen zu errichten, für welche nöthigenfalls weitere Lehrkräfte zu verwenden sind.

§ 8. Prüfungen und Vorrücken der Schüler.

Die Lehrer haben sich im Laufe des Schuljahres unausgesetzt, sowohl während des Unterrichtes, als durch mündliche und schriftliche Prüfungen von dem Fleiß und den Fortschritten

jedes einzelnen Schülers die Ueberzeugung zu verschaffen.

Es obliegt ihnen, von dem Verhalten der Schüler in und außer der Schule Kenntniss zu nehmen und auch in Hinsicht der Erziehung mittelbar und unmittelbar ihren Einfluß geltend zu machen.

Aus den Wahrnehmungen über Betragen, Fleiß und Fortschritte werden von jedem Lehrenden und für jeden Schüler am Ende des ersten und zweiten Semesters die Noten über Sitten, Fleiß und Fortgang bestimmt.

Diese Noten sind:

Sitten: 1 lobenswerth, 2 befriedigend, 3 entsprechend, 4 minderentsprechend, 5 nicht entsprechend.

Fleiß: 1 ausdauernd, 2 befriedigend, 3 hinreichend, 4 ungleichmäßig, 5 gering.

Fortgang: 1 vorzüglich, 2 lobenswerth, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 nicht genügend, 6 ganz ungenügend.

Form der schriftlichen Arbeiten: 1 sehr empfehlend, 2 empfehlend, 3 minder empfehlend, 4 nicht empfehlend.

Ob ein Schüler am Ende des Schuljahres zum Vorrücken in die nächst höhere Classe befähigt sei, hängt von der Erreichung der 1. Fortgangssclasse ab, welche jenem Zeugnisse zukommt, welches zwar den Bedingungen über die Vorzugssclasse nicht entspricht, aber doch kein Prädicat unter „genügend“ aufweist.

Die erste Fortgangssclasse mit Vorzug ist mit tadelfreiem Sittenzeugnisse dann zu ertheilen, wenn in einem Zeugnisse seit Prädicat unter „befriedigend“ und wenigstens eines auf „vorzüglich“ lautet, wenn außerdem jedes darin vorkommende „befriedigend“ durch ein „vorzüglich“ aufgewogen wird.

Die dritte Fortgangssclasse ist einem Schüler dann zu ertheilen, wenn er in der Hälfte oder in der Mehrzahl der Pflichtgegenstände die Noten „nicht genügend“ oder „ganz ungenügend“ erhält.

Dabei ist ein „ganz ungenügend“ zweien „nicht genügend“ gleichzuhalten.

Die allgemeine Semestral-Note über Sitten, Fleiß und äußere Form der schriftlichen Arbeiten wird durch Abstimmung der Lehrer festgestellt.

§ 9. Zeugnisse und Nachprüfungen.

Jeder Schüler erhält am Schlusse jedes Semesters aus den Gegenständen einer Classe, für deren Besuch er eingeschrieben war, ein Zeugnis, welches

vom Director auszustellen und von den Lehrern mit ihrer Namensfertigung zu versehen ist.

Das Schema der Noten wird auf dem Zeugnis ersichtlich gemacht.

Ob ein Schüler am Ende des Schuljahres als zum Vorrücken befähigt erklärt worden ist, oder nicht (§ 8), wird auf dem Zeugnisse für das zweite Semester in einer Note, und zwar im Falle der Nichtbefähigung mit dem Beifügen angegeben, ob der Schüler zur Ablegung einer Nachprüfung am Anfange des nächsten Schuljahres und aus welchen Gegenständen zugelassen werden könne.

Die Wiederholung des Unterrichtes in einer Classe kann in der Regel nur einmal gestattet werden.

§ 10. Director.

Der Director (§ 13) ist verpflichtet, auf Alles zu achten und Alles zu fördern, was zum Gedeihen und zur gemeinnützigen Wirksamkeit der Anstalt beitragen kann.

Ihm obliegt es, eine zusammenfassende Aufsicht über das Verhalten der Schüler und den Fortgang des Unterrichtes zu führen, den Lehrern in Sachen des Unterrichtes berathend beizustehen, und dem Landes-Ausschusse über den Stand der Anstalt im Ganzen und Einzelnen periodisch Bericht zu erstatten.

Der Director hat über alle Gegenstände disciplinärer, wissenschaftlicher und ökonomischer Art, welche die Anstalt betreffen, nach Maßgabe der Dienstinstruction Aufzeichnungen zu führen und Evidenz zu halten.

Er oder der Classenvorstand macht den Eltern oder Vormündern der Schüler über deren Verhalten auf Verlangen, in besonderen Fällen aber auch unaufgefordert die nöthigen Mittheilungen.

Der Director hat bei Neubesezung von Lehrern auf Verlangen des Landes-Ausschusses sein Gutachten abzugeben.

§ 11. Classenvorstände

Für jede Classe wird in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren ein Vorstand bestellt.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, die ihm auf Antrag der Direction vom Landes-Ausschusse zugewiesene Stelle eines Classenvorstandes zu übernehmen und die damit verbundenen Geschäfte nach Maßgabe der Dienstinstruction zu besorgen.

§ 12. Lehrkräfte, Besoldungen.

Die Zahl der definitiv angestellten Lehrer beträgt in der Regel vier.

Für einzelne Gegenstände können im Falle des Bedürfnisses (§ 7) Hilfslehrer auf bestimmte Dauer zur Verwendung kommen.

Der Jahresgehalt eines Lehrers beträgt 1200 fl. mit dem Anspruche auf fünf nach je fünfjähriger, in der Eigenschaft eines Lehrers an einer Bürger- oder Mittelschule zurückgelegten ununterbrochenen zufriedenstellenden Dienstleistung in den Ruhegehalt einzurechnende Quinquennalzulagen. Von diesen Quinquennalzulagen betragen die ersten 3 je 100 fl., die 4. und 5. Quinquennalzulage je 150 fl.

Jeder ordentliche Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich 24 Stunden zu übernehmen.

Die Remunerationen des Religionslehrers und der Hilfslehrer werden nach dem Maße der wöchentlichen Unterrichtsstunden von Fall zu Fall bestimmt.

Die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände unter die Lehrkräfte hat jederzeit so zu geschehen, daß die Zwecke der Bürgerschule mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes erreicht werden.

Im Falle der Erledigung von Lehrerstellen wird vom Landes-Ausschusse jedesmal die Competenzausschreibung verfügt, wenn die Wiederbesetzung auf dem Wege der Berufung nicht beschlossen worden ist.

§ 13. Ernennung und Besoldung des Directors.

Der Director der Bürgerschule wird vom Landes-Ausschusse ernannt.

Der Director hat mindestens 18 Unterrichtsstunden wöchentlich zu übernehmen. Seine Besoldung und Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen nach 5, respective 10—15—20- und 25jähriger Dienstzeit ist jener der Lehrer gleich; er bezieht außerdem eine Functionszulage jährlicher zweihundertundfünfzig Gulden österr. Währ. und erhält eine Dienstwohnung womöglich im Gebäude der Anstalt, oder Quartiergeld.

§ 14. Ernennung der Lehrer.

Der Landes-Ausschuß ernannt die sämtlichen Lehrer und Hilfslehrer.

Erstere haben ihre Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes mindestens für Bürgerschulen nachzuweisen.

Der Director und die Lehrer haben vor Antritt ihres Amtes treue Erfüllung ihrer Pflichten und Beobachtung der in Bezug auf den Unterricht, die Disciplin und die gesammte Leitung bestehenden und zu erlassenden Vorschriften mittels Eides in die Hände des Landes-Ausschusses, die Hilfslehrer mittels Handbchlages dem Director anzugeloben.

§ 15. Lehrer-Conferenz.

Der Director hat regelmäßig jeden Monat eine Lehrerconferenz zu veranlassen, bei welcher alle an der Bürgerschule in Verwendung stehenden Lehrer, in besonderen Fällen auch Supplenten oder Hilfslehrer zu erscheinen, oder ihr Ausbleiben zu rechtfertigen verpflichtet sind.

In dringenden Fällen kann der Director auch außerordentliche Sitzungen anordnen.

§ 16. Gegenstände der Berathung des Lehrkörpers.

Regelmäßiger Gegenstand der Berathung der Lehrerconferenzen (§ 15) ist der Austausch der Mittheilungen über die an den einzelnen Schülern oder ganzen Classen gemachten Wahrnehmungen und die Fassung von Beschlüssen rücksichtlich der einzelnen Schülern zu ertheilenden Ermahnungen oder Strafen nach Maßgabe der Schulordnung.

Der Director gibt von allen auf die Anstalt sich beziehenden Erlässen dem Lehrkörper Kenntniß.

Weitere Gegenstände der Berathung sind:

- a) die Vertheilung der Lehrfächer und die Abänderung der Lehr- und Stundenpläne;
- b) alle Fälle, welche schwerere Vergehen gegen die Schulordnung und die Ausweisung eines Schülers betreffen;
- c) die Erstattung aller vom Landes-Ausschusse abgeforderten Gutachten und Berichte;
- d) die Darlegung der auf die Einrichtungen der Anstalt sich beziehenden Wünsche und Vorschläge der Lehrer am Schlusse jedes Schuljahres.

Der Director führt in allen Lehrerconferenzen den Vorsitz und leitet deren Berathungen nach der Dienstinstruction.

Die Sitzungsprotokolle werden von den Lehrern, und zwar in je einem Semester von einem derselben geführt.

§ 17. Leitung und Jahresbericht.

Die Bürgerschule untersteht unmittelbar dem Landes-Ausschusse.

Am Schlusse jedes Schuljahres hat der Director mit dem Schlußprotokolle der Lehrerconferenz (§ 16 d) dem Landes-Ausschusse einen Jahresbericht vorzulegen."

(Die §§ 1—17, sowie der Titel werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7,**

betreffend die Errichtung je einer Knaben- und Mädchen-Bürgerschule am rechten Murufer in Graz
(Beilage Nr. 121).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses von Pegg die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses von **Pegg** (von der Tribüne): Hohes Haus! Es ist meine Aufgabe, dem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezweckt, daß die jetzt bestehende Doppelbürgerschule in der Marschallgasse in Graz aufgehoben und an deren Stelle zwei getrennte Bürgerschulen, eine Knaben- und eine Mädchenbürgerschule, errichtet werden. Diese Trennung soll darum geschehen, damit später die Vereinigung der neugeschaffenen Bürgerschulen mit den dort bestehenden Volksschulen ermöglicht wird. Den Anlaß zu dieser neuen Organisation hat sowohl der k. k. Landeschulrath, wie der Stadtschulrath von Graz gegeben, und gegen diese beabsichtigte Organisation hat die gesammte Lehrerschaft von Steiermark und zwar der steirische Lehrerverein, der Lehrerverein von Graz und die Vereinigung deutscher Lehrer in Steiermark Stellung genommen. In diesen Petitionen ist ausgesprochen, daß die Lehrerschaft hauptsächlich darum mit einer derartigen neuen Organisation nicht einverstanden sein kann, weil zwei Oberlehrerstellen in Wegfall kommen, daher die Aussicht auf Avancements für die Lehrerschaft eine geringere wird, und also die Berufsfreudigkeit des Lehrers darunter leiden muß; in einer Petition wurde auch angeführt, daß der betreffende Schulleiter, welcher die vereinigten Schulen zu überwachen hat, mit Arbeit überbürdet werden würde. Ich muß vorausschicken, daß die geplante Organisation dem Landesfondes keinerlei schwerwiegende Belastung verursachen wird, da der Mehraufwand nur 1000 fl. betragen würde. Der Unterrichts-Ausschuß hat sich daher nur von rein sachlichen Gründen bei seiner Beschlussfassung leiten lassen; der Unterrichts-Ausschuß konnte die Vertreter des Landeschulrathes hören, er konnte ihren persönlichen Ausführungen in den Ausschusssitzungen folgen und daraus entnehmen, welche schwerwiegende Gründe diese Körperschaft bestimmten, die Vereinigung der Volks- und Bürgerschule in der Marschallgasse anzustreben. Ich habe auch Gelegenheit genommen, den Vertreter des Stadtschulrathes, also der zweiten hier maßgebenden Körperschaft zu hören und auch dieser hat gewichtige Gründe für die Vereinigung der genannten Schulen angeführt. Nach eingehender Berathung ist endlich der Unterrichts-Ausschuß zu dem Entschlusse gekommen, daß die von den beiden maßgebenden Körperschaften, von dem k. k. Landeschulrath und Stadtschulrath

angeführten Gründe, welche für die Vereinigung der Volks- und Bürgerschule in der Marschallgasse sprechen, anzuerkennen. Dadurch, daß die Bürgerschulen mit den Volksschulen vereinigt werden, wird ein einheitlicher Organismus für diese Schulen geschaffen und es wird das Kind von dem ersten Volksschuljahre an bis zur Absolvierung der Bürgerschule in einem einheitlichen Geiste erzogen und auch dieser Umstand spricht nach den vollständig übereinstimmenden Aeußerungen der maßgebenden Körperschaften, wie des k. k. Landeschulrathes und Stadtschulrathes, dafür, daß eben die Vereinigung stattfinden soll, da durch eine Erziehung im einheitlichen Geiste der Erfolg in erzieherischer Beziehung ein viel besserer zu werden verspricht. Die einheitliche Organisation dieser Schulen soll dadurch erreicht werden, daß die Bürgerschulen mit den Volksschulen unter gemeinsame Leitung gestellt werden, und zwar unter die Leitung je eines Bürgerschul-Directors. Daß dadurch, daß die Schulen unter eine einheitliche Leitung gestellt werden, eine einheitliche Organisation erzielt wird, leuchtet auch einem Laien ein und es ist gewiß, daß die Leitung, wenn sie in die Hände eines Bürgerschullehrers gelegt wird, die denkbar beste sein dürfte, weil der Bürgerschullehrer aus der Volksschule hervorgeht, an derselben gewirkt haben muß, daher mit dem Geiste der Volksschule vertraut sein muß, und weil der Bürgerschullehrer, da er eine eigene Prüfung abzulegen genöthigt ist, auch eine höhere Befähigung nachgewiesen hat. Zu diesen Gründen in pädagogischer Hinsicht kommen aber bei der Bürgerschule in der Marschallgasse noch räumliche Verhältnisse, die den Unterrichts-Ausschuß für eine Vereinigung der Bürgerschulen mit den Volksschulen bestimmten. Es ist nämlich das Gebäude in der Marschallgasse so angeführt, daß die Knaben-Bürgerschule und Knaben-Volksschule in einem Gebäude mit separatem Eingange untergebracht sind und ebenso die Mädchen-Bürgerschule und Mädchen-Volksschule in einem Gebäude mit separatem Eingange; es ist augenscheinlich, daß bei Ausführung des Schulgebäudes bereits an die beantragte Organisation gedacht wurde. Alle diese angeführten Gründe bestimmten nun den Unterrichts-Ausschuß sich für eine Vereinigung der Volks- und Bürgerschulen auszusprechen. Um dies möglich zu machen, muß aber das Gesetz vom 3. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 7, zunächst aufgehoben werden, welches Gesetz eben die Doppel-Bürgerschule in der Marschallgasse geschaffen hat und es muß ein neues Gesetz geschaffen werden, welches eine separate Bürgerschule für Knaben und Mädchen in der Marschallgasse schafft; dann erst, wenn diese Bürgerschulen bestehen, kann eine Vereinigung derselben mit den dort bestehenden Volksschulen durchgeführt werden. Diese Ver-

einigung kann aber nur dann geschehen, wenn jene Körperschaften, welche die Schule erhalten — und das ist in diesem Falle das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Graz — ihre Zustimmung geben. Da nun der Unterrichts-Ausschuß es nicht für zweckmäßig erachten würde, daß die Bürgerschulen in der Marschallgasse getrennt, ohne daß sie später mit den Volksschulen vereinigt werden, da ja dadurch nur unnötige Geldmittel gefordert würden, und umgekehrt die Vereinigung der Bürgerschulen mit den Volksschulen nur dann möglich ist, wenn das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Graz ihre Zustimmung geben, so beantragt der Unterrichts-Ausschuß auch eine Resolution dahin gehend, daß das Gesetz im Falle der Annahme seitens des hohen Landtages nur dann zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt werden möge, wenn vorher die Stadtgemeinde Graz ihre Zustimmung zur Vereinigung der Bürgerschulen mit den Volksschulen gegeben hat.

Ich stelle daher Namens des Unterrichts-Ausschusses folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das nachfolgende Gesetz im Falle der Annahme erst dann der hohen Regierung behufs Erwirkung der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten, wenn die Stadtgemeinde Graz gemäß des § 18, II. Absatzes, der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883, zur Vereinigung der Knaben-Volksschule mit der Knaben-Bürgerschule, sowie der Mädchen-Volksschule mit der Mädchen-Bürgerschule unter einer gemeinsamen Leitung ihre Zustimmung gegeben haben wird.

2. Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetz-entwurfe seine Zustimmung geben.“

Abg. **Sahner** (St.-G. Voitsberg): Ich bin zwar selbst Mitglied des Unterrichts-Ausschusses, welcher diesen Vorschlag dem hohen Hause vorgelegt hat; ich muß jedoch, sowie ich es im Unterrichts-Ausschusse gethan habe, auch hier gegen die Vereinigung der beiden Schulen meine Bedenken vorbringen. Gegen den Vorschlag des Grazer Stadtschulrathes und Landes-Schulrathes, dem der Landes-Ausschuß beigestimmt und den auch der Unterrichts-Ausschuß zu den seinen gemacht hat, die Volks- und Bürgerschulen unter eine Leitung zu stellen, sprechen vielfache Gründe.

1. Sind dadurch die Vorwärtsverhältnisse, insbesondere der Grazer Volksschullehrer, sowie die der Lehrer am Lande gehemmt, wodurch die Berufsfreude derselben bedeutend herabgedrückt würde.

2. Ist der pädagogische Werth dieser Vereinigung, wie ihn der Landes-Schulrath in dieser Angelegenheit

so hoch anschlägt, ein ganz unbedeutender, denn in die Bürgerschule zu Graz gehen gewöhnlich nur solche Kinder, die nicht im Stande sind, sich höheren Studien zuzuwenden.

Raum der vierte Theil der Schüler der Bürgerschule sind an der Volksschule vorgebildet worden, die mit dieser Bürgerschule zu verbinden wäre, und wo ist dann die einheitliche Leitung, wenn aus fünf oder sechs verschiedenen Volksschulen die Schüler in ein und dieselbe Bürgerschule gehen?

Wenn nur die Volksschulleitung die Schuld tragen würde, daß in Bürger- und Mittelschulen schlecht vorbereitete Schüler sitzen, und nur dann ein besseres Schülermateriale gewonnen würde, wenn die Ober- und Unterschule unter einer gemeinsamen Leitung stünden, so wäre es ja auch pädagogisch richtig und nothwendig, wenn mit jeder Realschule oder jedem Gymnasium auch eine Volksschule, unter derselben Leitung stehend, verbunden wäre.

3. Wäre eine gemeinsame Leitung für die Volks- und Bürgerschule gar so wichtig und pädagogisch nöthig, so würde der Landes-Schulrath von Böhmen gewiß nicht seine Zustimmung zur Trennung der Volks- und Bürgerschulen geben.

Während man also in Ländern, wo das Schulgesetz in Fleisch und Blut der Bevölkerung eingedrungen ist, daran geht, diese beiden Kategorien von Schulen unter getrennte Leitungen zu stellen, diese Trennung auch schon größtentheils vollzogen ist, will man in Steiermark anfangen, die umgekehrte Richtung einzuschlagen und gegen den Fortschritt arbeiten.

4. Hat sich nicht nur der Verband der deutschen Lehrer und Lehrerinnen in Steiermark, sondern auch der steiermärkische Lehrerbund, der Grazer Lehrerverein, viele pädagogische Zeitschriften, insbesondere auch der österreichische Reichs-Bürgerschullehrerbund in Wien und dessen Fachzeitung entschieden gegen die Vereinigung ausgesprochen, was keinesfalls unberücksichtigt gelassen werden darf.

5. Bildet diese Errichtung durchaus kein Ersparnis für den Landesfädel, sondern, wie der Landes-Ausschußbericht sagt, eine neuerliche Mehrbelastung des Landes.

Aus diesen Gründen, denen noch andere sich beigesellen ließen, ersuche ich, mit mir gegen die geplante Vereinigung der Volks- und Bürgerschulen zu stimmen. (Beifall.)

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Auch ich war einer von denjenigen, die Petitionen überreicht haben, nach welchen eine Vereinigung von Bürgerschul- und Volksschul-Directionen unter einem Lehrer perhorres-

cirt werden. Die Gründe, welche gegen diese Vereinigung sprechen, sind im Wesentlichen darin gelegen, daß, wie schon der verehrte Herr Vorredner hervorgehoben hat, eine Mißstimmung unter der Lehrerschaft eintreten wird, weil dadurch zwei Volksschul-Directoren oder Oberlehrer entfallen würden, was bei den Lehrern in Graz eine gewiß schwere Bedrückung bedeutet, nachdem selten ein Lehrer zu einem Avancement gelangt.

Die betonte Einheit, aus welcher der Unterrichtsausschuß die Vereinigung folgt, ist nach meiner Anschauung jetzt ohnedies schon vorhanden. Die Grazer Volks- und Bürgerschulen stehen unter demselben Stadtschul-Ausschuß, der Unterrichtsplan ist an allen städtischen Schulen der gleiche, die Unterrichtserfolge werden nach diesem Unterrichtsplane geprüft und geregelt und außerdem finden Conferenzen statt, wobei die Fragen besprochen werden können und liegt es vollständig in der Macht des Stadtschul-Inspectors, allfällige Ungleichheiten aufzuheben und eine gleichmäßige Behandlung herbeizuführen. Das ist bisher geschehen und es war nie eine Klage zu hören — ich war selbst durch zwölf Jahre Vorsitzender des Stadtschulrathes — daß diese einheitliche Leitung nicht stattgefunden hätte oder daß dieselbe irgendwie gestört worden sei. Eines möchte ich zur Berücksichtigung geben. Jedermann kann nur bis zu einer gewissen Grenze seine Kräfte anstrengen, und wenn ein Lehrer in einer vier- oder fünfklassigen Volksschule den ganzen Tag beschäftigt ist, so wird ihm kaum die Zeit übrig bleiben, etwas weiteres zu thun. Ich bitte zu berücksichtigen, daß an der Knaben-Volksschule in der Marischallgasse fünf Volksschulclassen und vier Parallelclassen, das sind neun Classen, an der Knaben-Bürgerschule drei Classen und zwei Parallelclassen, das sind fünf Classen, zusammen also vierzehn Schulclassen sich befinden.

Ich erinnere mich ganz gut, daß im Stadtschulrath vor einigen Jahren betont worden ist, daß ein Director nicht mehr als acht Schulen leiten soll. Nun soll er vierzehn Schulen leiten können, tempora mutantur. Nebenbei muß bemerkt werden, daß in der Knaben-Bürgerschule 283 Schüler, in der Knaben-Volksschule 590 Schüler, das sind zusammen 873 Kinder sind, und die sollen unter einer Leitung stehen. Wenn man annimmt, daß jede der Schulen durchschnittlich nur fünf Unterrichtsstunden pro Tag hat, so sind das für die vierzehn Classen 70 Unterrichtsstunden pro Tag.

Der Director muß ja auch hie und da die Schule inspiciiren; er muß sehen, wie der Unterricht ertheilt wird; wo soll er, wenn er auch einen Gegenstand vortragen soll, die Zeit hernehmen, 70 Unterrichtsstunden,

beziehungsweise in der Woche 420 Unterrichtsstunden wiederholt zu besuchen. Das ist absolut unmöglich und es würde nur eine Verschlechterung der gegenwärtigen Verhältnisse eintreten und nicht eine Verbesserung. (Rufe: Gewiß!) Es liegt in der Natur des Menschen, daß derjenige, welcher mehr gelernt hat oder eine höhere Stelle einnimmt, auf seine Untergebenen vielleicht nicht mit derselben Freundlichkeit und mit demselben Wohlwollen herunterschaut, wie es angezeigt wäre und wie er es seinesgleichen gegenüber thut. Wenn Sie unter einen geprüften Bürgerschul-Director einen Volksschullehrer stellen, so wird sich der Volksschullehrer immer mehr gedrückt und der Bürgerschullehrer sich immer erhaben fühlen.

Das kann das harmonische Zusammenwirken zwischen Volks- und Bürgerschullehrern gewiß nicht fördern. Und ich kann aus eigener Erfahrung sagen, daß dieser Unterschied sogar schon unter den Kindern Platz gegriffen hat. Ich weiß bestimmt, daß die Bürgerschüler und Bürgerschülerinnen auf die Volksschüler herunterschauen und sagen: „Wir gehen nicht mit denselben in die gleiche Messe“. Es wird durch eine zwangsweise Verschmelzung das nicht erreicht werden, was nach Ansicht des Unterrichtsausschusses erreicht werden soll. Abgesehen von dem Gesagten wird auch noch der Landessäckel um 1000 fl. jährlich mehr belastet, was überflüssig ist. Ich bin überzeugt, daß, wenn Sie die Bürger- und Volksschule unter einen Director stellen, es nicht lange währen wird, daß man dann sagt, es ist das harmonische Zusammenwirken, welches unter der Lehrerschaft früher herrschte, gestört worden und muß dahin getrachtet werden, dieses nicht zweckentsprechende Zusammenschmelzen beider Leiterposten in eine Person wieder zu trennen. Eine Volks- und Bürgerschule wird jedenfalls erspriesslicher wirken, wenn die Lehrer von derselben Bildung und demselben Geiste beseelt sind, wenn sie unter sich gleichgestellt sind. Ich muß mich daher gegen das Zusammenlegen der Volks- und Bürgerschulleitungen aussprechen.

Ich würde nicht das Wort ergriffen haben, wenn nicht der geehrte Herr Collega S a h n e r zu diesem Gegenstande gesprochen hätte. Mit meinen Ausführungen wollte ich nur seine Ausführungen ergänzen; sonst würde ich aus dem Grunde nicht gesprochen haben, weil ja nach der Resolution der Gemeinde Graz das Recht zusteht, zu entscheiden, ob sie zur Vereinigung ihre Zustimmung gibt oder nicht und weil diese Resolution zu erst zur Abstimmung kommt und dadurch den Bedenken der Stadtgemeinde, welche gegen die Vereinigung der Leitungen einer Bürgerschule und einer Volksschule petitionirt hat, Rechnung getragen wird.

Ich werde also für die Resolution, aber gegen das Gesetz stimmen.

Abg. Freiherr **v. Sackelberg** (G.-G.-B.): Die Bedenken, welche sowohl der Herr Abgeordnete Sahrer als auch der Herr Abgeordnete Dr. Portu gall zuletzt vorgebracht haben, daß die Anstrengung der Directoren zur Leitung der Schule eine große und so starke sein würde, daß sie den Aufgaben nicht entsprechen könnten, sind ebenfalls im Unterrichts-Ausschusse erwähnt worden; doch ist von Seite des Herrn Landes-Schulinspectors Lienhart darauf hingewiesen worden, daß dieselben keineswegs begründet sind. Mir ist dies eine Autorität, ich bin Laie und glaube den Ausführungen des Herrn Schulinspectors Lienhart eher folgen zu können, als wie den hier vorgebrachten Neußerungen. Aber der Cardinalpunkt, welcher gegen das Gesetz vorgebracht wurde, ist vor allem die Mißstimmung, welche von Seite der Volksschullehrer stattgefunden hat, weil denselben zwei Oberlehrerstellen entzogen werden. Diesen Grund halte ich nicht für maßgebend. Volksschullehrer im weiteren Sinne sind auch die Bürgerschullehrer. Ein jeder Bürgerschullehrer muß, bevor er die Prüfung macht, durch längere Zeit an der Volksschule dienen und sich praktische Kenntnisse aneignen, um die Qualification für Bürgerschulen zu erlangen; erst dann bekommt er die Möglichkeit, als Director einer vereinigten Bürger- und Volksschule zu wirken. Es ist daher die Behauptung falsch, daß ein Bürgerschullehrer nicht geeignet wäre, einer mit einer öffentlichen Volksschule vereinigten Bürgerschule als Director vorstehen zu können. Meine Herren! Diese Mißstimmung, welche hervorgerufen wurde, ist in gewisser Beziehung auch nicht berechtigt. Nehmen Sie die Anzahl der Schulen in Steiermark an, es ist beinahe die Hälfte der Volksschullehrer ohnedies mit der Leitung von Schulen betraut und sie haben daher auch die Functionszulagen. Außerdem melden sich vom Lande immer die Volksschullehrer nach Graz, weil ihnen die Lebensbedingungen angenehmere sind und weil sie für die Erziehung ihrer Kinder leichter die Mittel finden. Diese Mißstimmung und Agitation wegen Besetzung von Oberlehrern ist angesichts der großen Anzahl von Schulleitern, die im Lande ohnedies bestehen, eine so ungerechtfertigte, daß dieselbe auf die Beschlüsse des Unterrichts-Ausschusses, für welchen nur pädagogische Rücksichten einen Einfluß üben durften, und nach den Vorschlägen des hiesigen Stadtschulrathes und Landes Schulrathes, denen sich der Landes-Ausschuß angeschlossen hat, ausschließlich zu halten. Weiters ist speciell bei der Marschallschule ein wesentlicher Grund vorhanden, daß die Theilung der

Doppel-Bürgerschule angenommen und die Eintheilung gemacht wird, daß der Knaben-Bürgerschul-Director gleichzeitig die Knaben-Volksschule hat und der Director der Mädchen-Bürgerschule die Mädchen-Volksschule hat. Dieser Grund liegt in den räumlichen Bauverhältnissen, welche zu unangenehmen Vorkommnissen führten. Rechts ist ein Volksschuldirektor für die Knabenschule, links ein Volksschuldirektor für die Mädchenschule, welchen die Inspection je einer Hälfte des Hauses zukommt und daher nur zu leicht bezüglich der Reinigung, Adaptirung und Erhaltung der Schulgebäude in Conflict mit dem gemeinsamen Bürgerschuldirektor gelangen, dessen Schulen in den beiden getrennten Hälften des Hauses sich befinden. Nach diesen Erwägungen ersuche ich Sie, sowohl für die Resolution, als für das Gesetz selbst nach den Anträgen des Unterrichts-Ausschusses zu stimmen.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Es möge mir von Seite des hohen Hauses gestattet sein, nur in einigen Worten meine Haltung in dieser Frage zu motiviren. Ich habe nicht die Ehre gehabt, in dieser Session Mitglied des Unterrichts-Ausschusses zu sein. Ich bin daher nicht Zeuge jener Darlegungen gewesen, durch welche die berufenen Fachmänner des k. k. Landesschulrathes, beziehungsweise auch eventuell des Stadtschulrathes die Motive erörtert haben, welchen principiellen Anschauungen sie sich besonders zuneigen, daß eine Vereinigung der Leitung der Volks- und Bürgerschulen erwünscht sei. Ich kann daher den Argumenten, auf welche sich der Unterrichts-Ausschuß unter Berufung auf die Fachmänner stützt, sachlich nichts wesentlich entgegensetzen. Vom Standpunkte der Volksschullehrer in Graz erscheint mir aber andererseits allerdings einleuchtend, daß, wenn das Princip, welches bei der Marschallschule zur Durchführung kommen soll, im Allgemeinen im Grazer Stadtschulbezirke durchgeführt werden sollte, die Chancen für die Volksschullehrer, zu Schulleiterstellen zu kommen, sich ganz wesentlich herabmindern und diese Volksschullehrer allerdings eine gewisse Beeinträchtigung ihrer Beförderung zu leitenden Stellen im Rayon der Stadt Graz erblicken könnten. Wenn ich mir den gegenwärtigen Antrag des Unterrichts-Ausschusses vor Augen halte, so möchte ich aber zur Beruhigung derjenigen Stimmen, welche eine Benachtheiligung der Volksschullehrer darin erblicken, zunächst auf die Thatsache hinweisen, daß es sich hier einmal um die Schule in der Marschallgasse handelt, daß also ein einzelner concreter Fall im Unterrichts-Ausschusse in Betracht gezogen wurde, nicht aber ein allgemeiner Grundsatz durchgeführt wird, der von vorneherein zur Folge hätte, daß in allen

übrigen ähnlichen Fällen im gleichen Sinne vorgegangen wird. Vor Allem aber kann man — und das beruhigt auch mich in Bezug auf meine Abstimmung — darin eine Beruhigung erblicken, daß der Unterrichts-Ausschuß, und ich glaube mit vollem Rechte, bedacht war, die vorhandenen Competenzen zu respectieren, und daß er insbesondere der Stadtgemeinde Graz, das ihr im § 18 Absatz 2 der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 gewährte Recht, ihre Meinung in dieser Angelegenheit zum Ausdrucke zu bringen, auch thatsächlich gewahrt hat. Im Hinblick darauf, daß dieses Recht der Schulerhalter, also hier der Stadtgemeinde Graz durch eine ausdrückliche Resolution betont wird und durch das Vorausschicken dieser Resolution vor den Gesetzesantrag gewahrt erscheint, werde ich im Sinne des Antrages des Unterrichts-Ausschusses für die Resolution und den Gesetzentwurf stimmen.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz): Wenn ich in dieser Frage — die meiner Meinung nach von einer außerordentlichen Tragweite nicht ist, in der ich aber zu sprechen durch den Herrn Berichterstatter eben angeregt wurde, da er meinte, der Unterrichts-Ausschuß solle ihn doch nicht allein den feindlichen Geschossen preisgeben — mich zum Worte melde, so geschieht das, damit ich den Herren die Situation eines Abgeordneten der Stadt Graz in dieser Sache vor Augen führe.

Der Stadtschulrath hat diesen Gesetzentwurf beim Landes-Ausschusse eingebracht mit der Bitte, denselben dem Landtage vorzulegen. Der Landesschulrath hat sich dafür ausgesprochen, der Landes-Ausschuß hat sich der Ansicht des Grazer Stadtschulrathes und des Landesschulrathes angeschlossen und ich bin von Seite des Stadtschulrathes speciell ersucht worden, mich für diese Sache im Landtage zu verwenden.

Ich gestehe Ihnen ganz aufrichtig, meine Ansicht, bevor ich noch andere Stimmen darüber hörte, war mit der des Stadtschulrathes, des Landesschulrathes und des Landes-Ausschusses vollkommen parallel laufend und habe ich mich daher im Unterrichts-Ausschusse auch für diesen Antrag ausgesprochen. Nun lese ich auf einmal in den Zeitungen, der Gemeinderath von Graz habe das Gegentheil von dem beschlossen, was sein eigener Stadtschulrath petitionirt hatte, und ich bekomme auch sogar eine Zuschrift vom Herrn Bürgermeister, worin ich aufgefordert werde, für die Ansicht des Gemeinderathes im Landtage einzutreten. Ja, nun habe ich mich aber schon im Unterrichts-Ausschusse im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen. Ich bin aber nun einmal nicht ein Hampelmann, den man unten ziehen kann und der sich nun auf einmal anders bewegt, als wie vor acht Tagen. Ich kann nicht anders, als bei meiner Ansicht,

die ich einmal als wohl überlegt ausgesprochen habe, daß es mir zweckmäßig erscheint, diese Schulen zu vereinigen, zu verbleiben. Wie ich aber dennoch dem Ansuchen des Gemeinderathes an mich Rechnung tragen kann, will ich später darlegen. Unter den Gründen, welche mich bestimmt haben für die Vereinigung der Volks- mit der Bürgerschule einzutreten, war speciell auch einer, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Portugall, mein geehrter College in Vertretung der Stadt Graz, vorgebracht hat, aus welchem ich aber ganz andere Consequenzen ziehe als er.

Es ist leider wahr, daß z. B. ein Mittelschüler in der Gymnasialschule sich höher dünkt, als der Schüler einer Realschule und es ist kein Zweifel, daß ein Schüler einer Bürgerschule etwas höheres zu sein prätendirt, als der Schüler einer Volksschule. Aber wie läßt sich dem vorbeugen? Gerade dadurch, daß man die Bürgerschule mit einer Volksschule in eine Lehranstalt vereinigt, wenn sie zur allgemeinen Volks- und Bürgerschule wird. Gerade dadurch sind alle Kinder Schüler einer und derselben Lehranstalt. Diesen Eindruck hat die Sache wenigstens auf mich gemacht. Wenn von Seite der geehrten Lehrerschaft mir entgegengehalten wird, daß diese Vereinigung grundsätzlich verdammlich sei, eine Ansicht, die zu meinem Erstaunen das Mitglied des Unterrichts-Ausschusses, der Herr Abgeordnete für Voitsberg angenommen hat, so verdammt man damit eine Bestimmung des Reichs-Schulgesetzes. Ich bitte aber zu bedenken, klingt es uns nicht von allen Seiten in die Ohren, das Reichs-Volkschulgesetz sei ein Palladium, an keinem Paragraphen dieses zum Theile nicht ganz glücklichen Gesetzes dürfe man eine Aenderung machen. Aber daß das Reichs-Volkschulgesetz allgemeine Volks- und Bürgerschulen eingeführt sehen will, wie sie denn auch aller Orten, besonders in Deutschland bestehen, das ist auf einmal pädagogisch und didactisch und socialpolitisch und weiß Gott warum noch unzulässig. Entschuldigen Sie, dieser Ansicht kann ich unmöglich beipflichten. Ich glaube, daß die Ansicht, die ich im Unterrichts-Ausschusse ausgesprochen habe, eine gut fundirte war. Aber was mache ich unglücklicher Abgeordneter der Stadt Graz mit der Petition des Gemeinderathes, die mich gleichsam anweist, ich darf dafür nicht stimmen. Da kann ich nun nichts anderes machen, als was wir im Unterrichts-Ausschusse beschlossen haben. Nachdem das Gesetz, von dem wir nicht abgehen können, ausdrücklich sagt, eine solche Vereinigung solle nur dort stattfinden, wo sich diejenigen, welche die Schule erhalten, dafür aussprechen, nachdem nun der Landes-Ausschuß, welcher uns als Wächter des Säckels des Landes in dieser Richtung vertritt, dafür ausgesprochen hat, konnten

wir im Unterrichtsausschusse nur sagen wir sind zwar mit der Vorlage einverstanden, aber nur, wenn der andere Factor, der diese Schule erhält, die Gemeinde Graz, auch sich dafür ausgesprochen haben wird. Das ist durch die Resolution ausgedrückt und damit habe ich die Verpflichtung meinen Wählern gegenüber erfüllt. Ich stimme daher zunächst für die Resolution, und dann kann ich ganz ruhig für das Gesetz stimmen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erklärte ich die D e b a t t e für g e s c h l o s s e n und ertheile dem Herrn Berichtserstatter das S c h l u ß w o r t.

Berichterstatter von **Pengg:** Ich habe gegenüber den beiden Herren, welche sich gegen den Antrag ausgesprochen haben, sachlich nichts zu erwidern, weil diese Erwiderung bereits von anderen Mitgliedern des Unterrichtsausschusses geschehen ist. Die Herren, welche im Unterrichtsausschusse waren, haben eben gehört, welche triftigen Gründe von den Organen des Landesschulrathes sowohl wie des Stadtschulrathes für die Vereinigung angegeben wurden, und deshalb hat sich der Unterrichtsausschuß einstimmig für diesen Antrag ausgesprochen. Ich mußte für meine Person nun, da ich Laie im Unterrichtswesen bin, zwei Meinungen hören, die der maßgebendsten Organe, nämlich des Landesschulrathes und des Stadtschulrathes, welche ja alle Schulen inspiciiren müssen und gewiß ein Urtheil über die Lehrerfolge zu fällen berechtigt sind, und als zweites Urtheil habe ich dasjenige angesehen, was in den Petitionen der Lehrerschaft ausgesprochen ist. Als Laie war ich erfreut, die Petitionen der Lehrerschaft in die Hand zu bekommen, weil ich mir sagte, aus diesen kannst Du schöpfen, welche pädagogischen Gründe gegen eine Vereinigung sprechen, und gestatten Sie mir, Ihnen zu sagen, daß ich eigentlich enttäuscht war, daß ich in diesen Petitionen ausgeführt fand, z. B. des steirischen Lehrervereines, daß das Avancement gehindert ist und daß die Berufsfreude leiden muß, daß da gesagt wird, am ehesten ließe sich, wenn das Avancement so gehindert wird, die Stellung des Lehrers mit der Mannschaft des Heeres vergleichen, daß dann vom Ersparnis für das Land gesprochen wird, das thatsächlich gar nicht vorhanden ist, und eigentlich alle vier Petitionen, die vorliegen, sagen, daß der Lehrer ein geringes Avancement hat und daher seine Berufsfreude verlieren muß, und in einer Petition wird gesagt, daß er überbürdet wird. Es ist gewiß der Standpunkt der Lehrer anzuerkennen, daß sie ein möglichst günstiges Avancement anstreben. Wenn man aber die Organisation einer Schule zu beurtheilen hat oder über deren Vereinigung Beschlüsse faßt, ist das Avancement nicht

in Rücksicht zu ziehen, denn dieses geringe Avancement könnte dadurch ausgeglichen werden, daß dem Lehrer eine Remuneration oder eine Zulage gegeben wird. Nicht aber kann man sich für ein anderes System entscheiden, weil das Avancement der Lehrer gehindert oder geringer wird. Ich habe daher diesen Anschauungen nicht beipflichten können, die in der Petition ausgesprochen wurden, und mußte den Anschauungen des Landeschulinspectors volle Beachtung zollen, was ich auch vom hohen Hause erhoffe, und ich bitte, dem vorgeschlagenen Gesetze und der Resolution die Annahme nicht zu verweigern.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich werde so vorgehen, daß ich zuerst den Punkt 1, welcher die Resolution enthält, zur Abstimmung bringe.

Bei Punkt 2 muß ich die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes zuerst in Debatte stellen und desgleichen Titel und Eingang des Gesetzes und dann, wenn wir über Punkt 2 entschieden haben, werden wir über Punkt 3, betreffend die Petitionen die Abstimmung vornehmen.

Ich bitte, Punkt 1 noch einmal zu verlesen.

Berichterstatter v. **Pengg** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das nachfolgende Gesetz im Falle der Annahme erst dann der hohen Regierung behufs Erwirkung der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten, wenn die Stadtgemeinde Graz gemäß des § 18, II. Absatzes, der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883, zur Vereinigung der Knaben-Volkschule mit der Knaben-Bürgerchule, sowie der Mädchen-Volkschule mit der Mädchen-Bürgerchule unter einer gemeinsamen Leitung ihre Zustimmung gegeben haben wird.

(Punkt 1 wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, Punkt 2, sowie Artikel I—IV des Gesetzentwurfes zu verlesen.

Berichterstatter v. **Pengg** (liest):

„2. Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben:

Artikel I.

Am rechten Ufer der Stadt Graz wird an Stelle der Doppelbürgerchule an der Knaben- und Mädchen-Volkschule in der Marshallgasse je eine Knaben- und Mädchen-Bürgerchule errichtet.

Artikel II.

Diese beiden Bürgerchulen werden in derselben Weise erhalten, wie die übrigen Volks- und Bürgerchulen.

Artikel III.

Das Gesetz vom 3. März 1879, L.-G. und V.-Bl. Nr. 7, betreffend die Errichtung einer Doppel-Bürger Schule am rechten Murufer tritt mit der Rechtswirklichkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt."

Landeshauptmann: Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzentwurfes zu verlesen.

Berichterstatler v. **Pengg** (liest):

"Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung je einer Knaben- und Mädchen-Bürger Schule am rechten Murufer in Graz.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G. und V.-Bl. Nr. 15, und des § 61 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, anzuordnen, wie folgt:"

(Punkt 2 des Antrages, sowie Artikel I—IV und Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu Punkt 3, betreffend die Petitionen.

Berichterstatler v. **Pengg** (liest):

3. Die Petitionen Nr. 345, 357, 510, 511 und 550 finden damit ihre Erledigung."

(Punkt 3 wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen und hiebei vorerst zum Verzeichnis Nr. 8 über die Petitionen Nr. 474, 512, 513, 523 und 218, betreffend Gnadengaben, Unterstützungen, Gnadenpensionen und Erhöhungen von Pensionen. Berichterstatler ist Herr Abg. Dr. **Link**, und ersuche ich denselben die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Dr. **Link** (von der Tribüne): Petition Nr. 474, des Bartholomäus Troha, Lehrers in St. Peter ob Tüffer.

Derselbe bittet um Zuerkennung von drei eventuell zwei Quinquennalzulagen und um eine Theuerungszulage, sowie um Gewährung einer Gnadengabe. Aus dem Inhalte der Petition ist zu entnehmen, daß der Genannte wiederholt disciplinirt worden ist, und daß neben diesen Disciplinar-Abstrafungen, welche durch Verlegung auf verschiedene andere Lehrerpösten geschehen

sind, auch die Aberkennung von drei Quinquennalzulagen ausgesprochen wurde. Er beschwert sich über diesen Vorgang, glaubt, daß ihm eine doppelte Strafe zuerkannt wurde, und läßt sich in bittere Auseinandersetzungen gegen den Landeschulrath aus. Er hat auch eine Beschwerde beim k. k. Unterrichts-Ministerium überreicht, welche zurückgewiesen worden ist. Diese Frage ist also rechtskräftig entschieden und kein Anlaß vorhanden, im Gnadenwege in dieser Richtung Abhilfe zu treffen, und zwar aus den Gründen, welche ich später auseinanderlegen werde. Troha bittet in dieser Petition weiter um eine Theuerungszulage mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Bade Tüffer, in welchem er sich als Lehrer befindet, und hebt hervor die hohen Lebensmittelpreise zc. Nachdem Theuerungszulagen überhaupt nur an bestimmte Classen gegeben werden und nicht an einzelne Personen, so hat sich auch der Finanz-Ausschuß nicht bestimmt gefunden, in diese Frage sich näher einzulassen.

Es handelt sich also nur darum, ob und inwieweit im Gnadenwege der Petent eine Berücksichtigung finden soll. Der Finanz-Ausschuß hat sich hiebei dahin ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf sein bisheriges Verhalten, mit Rücksicht auf seine wiederholten Disciplinarbehandlungen, für welche als Gründe angegeben erscheinen Unverträglichkeit, Mißhandlung von Schülern, Verlegung gegen die Vorgesetzten und verschiedene andere Disciplinarwidrigkeiten, die Petition abzuweisen sei.

Es stellt daher der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des Bartholomäus Troha wird abgewiesen."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu dieser Petition zu sprechen? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall und bitte ich daher fortzusetzen. Die Abstimmung werde ich am Schlusse über alle Petitionen insgesammt vornehmen.

Berichterstatler Dr. **Link:** Petition Nr. 512. Fanni Prager, Oberlehrers-Witwe in Sanct Groß-Florian, bittet um Gewährung einer jährlichen Gnadengabe.

Die Fanni Prager hat den pensionirten Oberlehrer Alois Prager geheiratet und wußte zur Zeit der Verheirathung, daß sie, nachdem er nicht mehr activ diente, keinen Anspruch auf eine Pension habe. Sie behauptet, daß sie während der Zeit der Erkrankung ihres Gatten, welcher kurze Zeit darauf im Jahre 1895 gestorben ist, ihr kleines Vermögen aufgezehrt habe, und daß sie nunmehr der Nothlage ausgesetzt sei.

Der Finanz-Ausschuß sah sich nicht veranlaßt, auf diese Petition einzugehen, weil die Petentin zur Zeit ihrer Verheirathung genau gewußt hat, daß sie im Falle des Todes ihres Mannes keinen Pensionsanspruch habe und beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Petition Nr. 512 kann keine Folge gegeben werden.“

Petition Nr. 513 des Anton Munda, gewesenen Lehrers in St. Georgen a. d. Stainz, um Zuerkennung einer Pension, eventuell Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung.

Nach Inhalt der Petition und der derselben beigelegten Urkunden ist der Sachverhalt folgender: Der gewesene Lehrer Anton Munda war an verschiedenen Schulen thätig. Er war insbesondere in Folge Decretes des Landesschulrathes vom Jahre 1884 in Ober-Radkersburg und früher schon in St. Georgen an der Stainz thätig. Schon im Jahre 1881 ist er am 7. October an die Landes-Irrenanstalt Feldhof wegen Verrücktheit abgegeben worden; sein Zustand hatte sich aber gebessert, so daß er am 5. November 1881 gegen Revers entlassen und neuerdings im Lehrfache verwendet wurde. Seine Besserung war aber nur eine vorübergehende und mußte er am 27. März 1887 neuerdings an die Irrenanstalt abgegeben werden, wo er später wegen chronischer Verrücktheit behandelt und als unheilbar erklärt worden ist. In der Zwischenzeit von seiner ersten Aufnahme in der Landes-Irrenanstalt bis zur neuerlichen Abgabe ist er noch im Lehramte thätig gewesen. In Folge der letzten Behandlung in der Landes-Irrenanstalt wurde er für dienstunfähig im Lehrfache erklärt und ist er vom Lehramte entfernt worden, ohne daß ihm eine Pension oder eine Unterstützung zuerkannt worden wäre. Es ist allerdings gesagt, daß er eine kleine Besitzung hat, und daß er sich geweigert hat, auf einen Posten zu gehen. Das dürfte aber nur als Ausfluß seines nicht normalen Geisteszustandes zu betrachten sein. Es geht eben aus allem hervor, daß, wenn er sich auch irgend eine Disciplinarwidrigkeit zu Schulden kommen ließ, dies nur auf seinen Geisteszustand zurückzuführen ist. Daher war der Finanz-Ausschuß der Anschauung, daß man, nachdem er sich in großer Nothlage befindet, weitere Erhebungen pflegen soll, damit der Sachverhalt, welcher vermuthlich so sein wird, wie er dargestellt wurde, weiter untersucht und klargestellt wird. Mit Rücksicht auf seine Nothlage wäre ihm vorläufig eine Unterstützung von 50 fl. zu gewähren.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Anton Munda werde vorläufig eine Unterstützung von 50 fl. bewilligt und zugleich der Landes-Ausschuß beauftragt, Erhebungen über die frühere Verwendung des Petenten und die Gründe seiner wiederholten disciplinären Behandlung und schließlich Entlassung einzuleiten und über das Ergebnis in der nächsten Session Bericht, eventuell Anträge zu erstatten.“

Petition Nr. 523, Jakob Skamlic, Unterlehrer-Supplent in St. Benedikten (W.-B.) bittet um gnädige Zuerkennung einer Gnadenpension.

Der Petent ist bereits 70 Jahre alt, war 50 Jahre im Schuldienste als Gehilfe, Unterlehrer und als Supplent verwendet und hat sich laut vorgelegter Zeugnisse die volle Zufriedenheit seiner vorgesetzten Schulbehörde errungen.

Dies wird insbesondere auch bestätigt durch das beigebrachte Zeugnis der Schulleitung von St. Benedikten in W.-B., wo er sich heute noch befindet. Nachdem der Mann 70 Jahre alt ist, nicht mehr weitere Verwendung im Lehrfache finden kann und so der größten Nothlage preisgegeben erscheint, wäre ihm eine lebenslängliche Unterstützung, welche er ja ohnehin nicht mehr lange in Anspruch nehmen wird, zu gewähren. Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Jakob Skamlic wird eine lebenslängliche Gnadengabe jährlicher 180 fl. bewilligt.“

Petition Nr. 218. Theresia Kummel, pensionirte Lehrerswitwe, bittet um gnädige Erhöhung ihrer Pension.

Sie bezieht eine Pension von jährlich 200 fl., ist 64 Jahre alt und sehr kränklich, so daß sie nicht in der Lage ist, durch ihrer Hände Arbeit den nöthigen Nebenverdienst zu erwerben. Sie hat auch zwei Kinder zu versorgen. Der eine Sohn ist Jurist und hat im October die erste Staatsprüfung gut bestanden. Sie ist nicht imstande, mit ihrer Pension die Mittel zum weiteren Studium zu beschaffen. Es wird daher beantragt (liest):

„Die Petition Nr. 218 wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung über die Dürftigkeit und Unterstützungswürdigkeit mit der Ermächtigung zur Bewilligung einer zeitlichen Gnadengabe zugewiesen“,

welche ihr mit Rücksicht auf die Umstände insoweit gewährt werden soll, bis der Sohn seine Studien vollendet haben wird.

Landeshauptmann: Wir sind nunmehr mit den Anträgen des Finanz-Ausschusses zu Ende, die auf

dem Verzeichnisse Nr. 8 eingetragen sind. Bevor ich zur Abstimmung schreite, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Petition Nr. 474 ursprünglich dem combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen war, daß dieser Ausschuß sich aber geeinigt hat, die Berichterstattung hierüber an den Finanz-Ausschuß zu übertragen. Ist seitens der Herren etwas gegen diese Veränderung einzuwenden? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall; ich schreite sohin zur Abstimmung.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 474, 512, 513, 523 und 218 werden angenommen.)

Wir kommen nunmehr zum Verzeichnis Nr. 9, enthaltend weitere Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen, welche demselben zur Vorberathung zugewiesen waren; Referent ist Herr Dr. Link, den ich bitte, fortzusetzen.

Berichterstatte Dr. **Link**: Petition Nr. 224, des Valentin Stolzner, gewesenen Lehrers in Raßwald, um Pensionserhöhung.

Dieser Lehrer ist zufolge eines seiner Petition beiliegenden Decretes des Bezirkschulrathes Windisch-Graz vom Bezirksgerichte Windisch-Graz im Juli 1898 nach § 420 des Straf-Gesetzes zu einer Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt und wegen Mißhandlung von Schülern zum Lehramte als untauglich erklärt worden; in Folge dieses Erkenntnisses wurde er vom Landes-schulrath vom Lehrdienste enthoben und hat in Folge dessen heute weder einen Bezug, noch auch eine Altersversorgung. Valentin Stolzner ist 58 Jahre alt und aus den sehr umfangreichen Beilagen seiner Petition geht hervor, daß er allerdings auch schon früher wegen Mißhandlung von Schülern disciplinirt wurde; sonderbar erscheint es allerdings, daß ihm vom Strafgerichte ungeachtet, daß er schon wiederholt diesbezüglich beanstandet war, nur eine Geldstrafe von 10 fl. zuerkannt wurde, welche nun die traurige Folge gehabt hat, daß er, wiewohl er schon viele Jahre, nämlich vom 6. December 1857 bis 30. September 1898 im Lehrfache zugebracht hat, nunmehr ganz ohne jeden Bezug sammt seiner Familie der Noth und dem Elend preisgegeben erscheint. Der Finanz-Ausschuß war daher mit Rücksicht auf sein Alter und mit Rücksicht auf den Umstand, daß er sechs Kinder hat, welche vermögenslos sind und in der ganzen Welt herumirren, der Anschauung, daß es sich doch empfiehlt, diesen Fall einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Obwohl das Erkenntnis des Strafgerichtes unter allen Umständen die Untauglichkeit als Lehrer zur Voraussetzung hat, hätte doch nicht unmittelbar die Folge eintreten müssen, daß

Stolzner überhaupt ohne jeden weiteren Versorgungsanspruch, ohne jede Pension bleibt. Der Finanz-Ausschuß hat es für entsprechend gehalten, daß vorläufig durch den Landes-Ausschuß in dieser Beziehung weitere Erhebungen gepflogen werden, und daß erst nach genauer Erhebung des Strafactes, der früheren Disciplinar-Erkenntnisse u. s. w., welche Erhebungen dem Landtage in seiner nächsten Session vorzulegen wären, ein endgiltiger Beschluß über diese Petition gefaßt werden kann. Nachdem Stolzner in einem Alter ist, wo er nichts mehr verdienen kann, sechs Kinder hat und heute ohne jeden Erwerb ist, hat der Finanz-Ausschuß es doch für nothwendig erachtet, ihm wenigstens vorläufig zur dringendsten Abhilfe eine Unterstützung von 50 fl. anzuweisen. Der Antrag, den ich Namens des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause zu unterbreiten habe, lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Valentin Stolzner werde in Erledigung der Petition vorläufig eine Unterstützung von 50 fl. bewilligt und zugleich der Landes-Ausschuß beauftragt, Erhebungen über die frühere Verwendung des Petenten und die Gründe seiner wiederholten disciplinären Behandlung und schließlich Entlassung einzuleiten und über das Ergebnis in der nächsten Session Bericht und eventuell Anträge zu erstatten.“

Abg. **Bosnjak** (L.-G. Windisch-Graz): Hohes Haus! Gegenüber dem Berichte und Antrage des Finanz-Ausschusses muß ich mir doch einige Bemerkungen erlauben.

Der Petent Valentin Stolzner ist aus der alten Schule hervorgegangen und wirkt bereits seit dem Jahre 1857 als Volksschullehrer; seit acht Jahren ist er an der Schule im Gebirgsorte Raßwald am Fuße des Ursulaberges angestellt und thätig und hat sich im großen Ganzen in keiner Weise etwas zu Schulden kommen lassen, es sei denn, daß er ebenso wie viele Andere dem Schicksale verfallen ist nach dem altbekannten Sprichworte, daß selbst Alter vor Thorheit nicht schützt. Und eine solche hat dieser alte Mann begangen, als er im vergangenen Jahre in der Schule, ich glaube ein Mädchen, körperlich züchtigte. Dieser Fall wurde dem Bezirksgerichte Windisch-Graz zur Anzeige gebracht und der betreffende Mann wurde in Folge dessen zu einer Geldstrafe verurtheilt. Gleichzeitig wurde vom Bezirksgerichte der Ausspruch gethan, daß er, weil er bereits schon einmal ein ähnliches Verbrechen begangen hatte, nun für den Schuldienst untauglich ist. Man möchte glauben, daß ein Lehrer, der bereits 41 Jahre im Dienste der Schule gewirkt hat,

wirklich untauglich geworden ist in Folge der langjährigen Dienstzeit, und man möchte annehmen, daß nach einer so langjährigen Dienstzeit der Mann wenigstens mit seinem vollen Gehalte in die Pension gehen wird. Doch das Gesetz wollte es anders; er wurde suspendirt, das Gehalt wurde mit Ende September 1898 eingestellt, und nun ist der arme alte, gebrechliche Mann auf die Mildthätigkeit der Bewohner der Gebirgsgemeinde Raßwald angewiesen. Ob dieses für die Ehre und das Ansehen des Lehrerstandes erhebend wirkt, will ich dahingestellt sein lassen. Der Finanz-Ausschuß hat ihm eine Unterstützung von 50 fl. zuerkannt; jetzt frage ich: was soll der arme Mann, der bereits über ein halbes Jahr subsistenzlos ist, mit diesen 50 fl. anfangen? Weiters entsteht die Frage: wie lange wird es dauern, daß die ganze Frage überhaupt gelöst ist und er eine regelmäßige Unterstützung bekommt? Ich möchte mir daher gegenüber dem Antrage des Finanz-Ausschusses erlauben zu beantragen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Valentin Stolzner wird in Erledigung der Petition eine Unterstützung monatlicher 15 fl. vom 1. October 1898 an so lange bewilligt, bis der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrath diese Angelegenheit endgültig regelt.“

(Der Antrag wird unterstützt.)

Landeshauptmann: Es meldet sich Niemand mehr zum Worte; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile daher dem Herrn Bericht-erstatte das Schlußwort.

Berichterstatte Dr. **Pinf:** Die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners sind, was die thatsächlichen Verhältnisse betrifft, vollständig richtig. Nur erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß dieser allerdings bedauernswerthe Mann schon im Jahre 1878 und weiters im Jahre 1883 disciplinär behandelt wurde, und wie es scheint immer wegen derselben Disciplinarwidrigkeit, wegen Züchtigung, Mißhandlung der Schulkinder. Er ist also nicht gleich das erste Mal in so strenger Weise bestraft worden, und es wäre dies auch nach dem Strafgesetze nicht möglich gewesen. Nachdem das Strafgericht die Folge der Untauglichkeit zum Lehr- amte ausdrücklich mit der Beurtheilung verbindet, mußte ihn der Landesschulrath in consequenter Weise vom Lehramte entheben und selbstverständlich ist es nur eine Frage des Gnadenrechtes, welches der hohe Landtag zu üben hat, in wie weit man Gnade für Recht ergehen läßt. Ich bin gewiß nicht derjenige, der über ein höheres Maß geübter Gnade Einsprache erheben würde, weil

ich alles das, was angeführt wurde, vollkommen begreife und auch die außerordentlich traurige Lage des Mannes in jeder Hinsicht würdige. Ich möchte aber nur darauf hinweisen, daß solche Petitionen für die Folge in außerordentlich großer Zahl kommen werden, daß über den sonstigen Charakter, seine Verwendung, insbesondere über die Art und Weise der Disciplinarvergehen, die er sich zu Schulden kommen ließ, in den hier vorliegenden Acten und überhaupt nicht solche Anhaltspunkte gefunden werden konnten, um sagen zu können, ob er einer weiteren Gnade würdig wäre. Darum konnte der Finanz-Ausschuß nur auf eine momentane Unterstützung den Antrag stellen und die Entscheidung erst abhängig zu machen von den Erhebungen, welche der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit dem Landesschulrath vorzunehmen hat. Was meine persönliche Meinung betrifft, würde ich gegen eine ausgiebige Unterstützung nichts einzuwenden haben; nur halte ich es für bedenklich sich jetzt für eine ständige Gnadengabe auszusprechen, bevor das Material für die Beurtheilung des ganzen Falles vorliegt, weil, wenn einmal eine solche Gnadengabe gegeben ist, es später nicht mehr gut angeht, diese wieder zu entziehen. Ich halte den Antrag des Finanz-Ausschusses aufrecht und muß die weitere Abstimmung dem hohen Hause überlassen.

Landeshauptmann: Gegenüber dem Antrage des Finanz-Ausschusses der auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 50 fl. und weitere Erhebungen durch den Landesschulrath hinzielt, ist von Seite des Herrn Abgeordneten Bošnjak ein Gegenantrag gestellt worden. Der Herr Abgeordnete gestattet, daß ich das Nummer der Petition in den Antrag aufnehme. (Abg. Bošnjak: „Ja!“) Der Antrag lautet sohin (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Valentin Stolzner wird in Erledigung der Petition Nr. 224 eine Unterstützung monatlicher 15 fl. vom 1. October 1898 an solange bewilligt, bis der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrath diese Angelegenheit endgültig regelt.“

Dieser Antrag ist sowohl ein Gegenantrag gegenüber dem Antrage des Finanz-Ausschusses als auch der weitergehende; ich glaube daher ihn zuerst zur Abstimmung bringen zu sollen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Ich bitte den Herrn Bericht-erstatte fortzusetzen.

Berichterstatte Dr. **Pinf:** Petition Nr. 276, des Alois Schütz, pensionirten Oberlehrers in Deutsch-Feistritz, um Erhöhung seiner Pension. Dieser pensionirte Oberlehrer ist 68 Jahre alt, diente 33 Jahre zur Zufriedenheit und hat es leider übersehen, rechtzeitig um

die erste Dienstalterszulage einzuschreiten, daher ihm die Pension ohne Berücksichtigung dieser Alterszulage, auf die er Anspruch gehabt hätte, mit 491 fl. 23 kr. bewilligt wurde. Er weist auch durch ein ärztliches Gutachten nach, daß er krank ist und in Folge dessen auch mehr für sich braucht.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 276 werde dem Landes-Ausschuße mit der Ermächtigung zugewiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe bei vorhandener Dürftigkeit und Würdigkeit dem Moisschütz eine entsprechende Erhöhung der Pension zuzuerkennen.“

Es würde sich hiebei hauptsächlich um die eventuelle Einrechnung der Dienstalterszulage handeln, um die er anzufuchen vergessen hat.

Petition Nr. 283. Johann Bracko, pensionirter Oberlehrer, wohnhaft in Pobersch bei Marburg, bittet um eine gnadenweise Pensionserhöhung.

Dieser Lehrer bezieht einen Ruhegehalt von 618 fl. 75 kr. Er hat allerdings mehrere Kinder, die aber größtentheils versorgt sind. Er besitzt außerdem ein kleines Haus, und war der Finanz-Ausschuß der Anschauung, daß die Pension von 618 fl. 75 kr. eine solche ist, von welcher er leben kann, da er überdies auch besser situiert ist. Der Finanz-Ausschuß konnte einen berücksichtigungswürdigen Grund für die Erhöhung nicht finden und stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 283 werde wegen Abgang besonders berücksichtigungswürdiger Gründe abgewiesen.“

Petition Nr. 295, der Emilie Fichtner, unbesoldeten Aushilfslehrerin in Graz. Dieselbe hat 33 Jahre als Arbeitslehrerin gewirkt, hat während ihrer Dienstzeit nur eine geringe Remuneration bezogen, ist alt und leidend, so daß sie auch anderwärts nichts erwerben kann. Der Finanz-Ausschuß stellt in Berücksichtigung dieser Umstände den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Emilie Fichtner werde eine jährliche Gnadengabe von 60 fl. bewilligt.“

Landeshauptmann: Wir gehen nunmehr zum Verzeichnis Nr. 10 über.

Berichterstatter Dr. **Vink:** Petition Nr. 356, des Martin Lorg er, gewesenen Volksschullehrers in Laufen, Bezirk Oberburg, um eine Geldaushilfe.

Der Petent ist im hohen Hause nicht unbekannt, weil er schon wiederholt Petitionen eingebracht hat. Neuer petitionirt er um eine Unterstützung, während er früher um

die Zuweisung eines Postens im Landesdienste gebeten hat. Schon ihm Vorjahre wurde der Beschluß gefaßt, die Petition abzulehnen. Nachdem sich seither nichts geändert hat, beantragt der Finanz-Ausschuß auch heuer (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 356, des Martin Lorg er, werde abgewiesen.“

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Gestatten Sie mir als Ueberreicher der Petition einige Worte zu diesem Antrage zu sprechen.

Ich erinnere das hohe Haus an einen Landtags-Beschluß, worin der Landes-Ausschuß gebeten wurde, bei Erledigung einer niederen Dienstesstelle diesem Martin Lorg er eine Anstellung zu verschaffen, was natürlich im Bereiche der administrativen Thätigkeit des Landes-Ausschusses liegt. Dieser Beschluß des Landtages ist über Antrag des Unterrichts-Ausschusses gefaßt worden, weil nach sehr eingehender Debatte im Unterrichts-Ausschuße sich herausgestellt hat, daß dieser Mann allerdings für das Lehrfach nicht geeignet ist, daß aber in Folge von gehässigen Verfolgungen seine Schritte so interpretirt worden sind, daß ihm mannigfach Unrecht geschehen ist. Selbst der Vertreter des Landesschulrathes, der zugegen war, hat sich mit unseren Motiven einverstanden erklärt und gemeint, daß nicht alles, was man ihm vorgeworfen hat, gerechtfertigt ist, und daß es dieser Mann verdient, daß man ihm seine Existenz wieder sichert. Die Folge seiner Behandlung war, daß auch die Stellung seiner Frau gefährdet wurde, von welcher der Landes-Schulinspector bekannt hat, daß sie eine ausgezeichnete Lehrerin ist. Ich weiß nicht, wo sie jetzt angestellt ist.

Die Leute haben Kinder, ihre Position ist unendlich schwierig, weil ihr auch der Mann auf dem Halse liegt. Weiter will ich noch anführen, daß Martin Lorg er auch deshalb vom Lehrfache entfernt wurde, weil er sich gegenüber der übertriebenen Anforderung des Bezirksschulinspectors bei den Schulhausbauten im Interesse der Gemeinden eingesetzt hat und gerade dadurch, daß er als Lehrer die Interessen der Gemeinden gegenüber den Anforderungen seines Vorgesetzten energisch vertreten hat, sich den Ruf eines Querulanten zugezogen hat. Es ist bis jetzt nicht gelungen, dem Manne eine Unterstützung zu geben. Ich würde beantragen, weil doch vielleicht in Aussicht ist, daß er eine solche Stellung einmal bekommt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei dem Martin Lorg er eine Gnadengabe von 50 fl. für dieses Jahr zu gewähren.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für

geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Sinf:** Ich sehe aus den Acten, daß die Ausführungen des Herrn Baron Hackelberg, soweit sie sich auf die thatsächlichen Mittheilungen beziehen, vollkommen richtig sind. Sie ergänzen sich dadurch, daß dem Petenten im Jahre 1897 eine Unterstützung von 50 fl. bewilligt wurde, und daß durch einen weiteren Beschluß ihm auch gleichsam eine Stelle in Aussicht gestellt wurde. Er konnte aber nicht angestellt werden, weil er ein sehr unverträglicher Mensch ist, neben dem man nicht existiren kann, und das war auch der Grund seines Unglückes. Er leidet an beginnendem Verfolgungswahn und gehört zu der Classe von Menschen, die selbst unglücklich sind und andere unglücklich machen. Wenn der hohe Landtag Gnade üben würde und ihn auch heuer wieder unterstützt, so habe ich speciell dagegen nichts einzuwenden; ich glaube aber, daß damit gerade so wenig, wie im Jahre 1897 die Sache abgeschlossen sein wird.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung über diese Petition und glaube, daß der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg als der weitergehende zuerst zur Abstimmung zu bringen ist.

Ich bitte den Herrn Antragsteller, den Antrag nochmals zu verlesen.

Abg. Freiherr v. **Hackelberg** (G.-G.-B.): Es wird beantragt (liest):

„Die Petition Nr. 356, des Martin Lorger wird damit erledigt, daß dem Bittsteller eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. bewilligt wird.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt und der Finanz-Ausschuß-Antrag angenommen.)

Berichterstatter Dr. **Sinf:** Petition Nr. 342. Johann Holler, Oberlehrer in Pension, bittet um gnädige Erhöhung seiner Pension von $\frac{3}{8}$ auf $\frac{4}{8}$, d. i. von 243 fl. 75 kr. auf 325 fl.

Der Sachverhalt ist kurz folgender: Dieser Lehrer, Johann Holler, hat 37 Jahre gedient und davon 19 Jahre als definitiver Lehrer. Bei seiner Pensionirung wurden ihm selbstverständlich nur 15 Jahre, d. i. $\frac{3}{8}$ des letztbezogenen Gehaltes von 650 fl. in die Pension eingerechnet, daher er nur 243 fl. 75 kr. bekommen hat. Nachdem thatsächlich zur Erlangung eines weiteren Achtels nur ein Jahr gefehlt hat, nachdem er noch weiters für eine unmündige Tochter zu sorgen hat und in Folge seiner Kränklichkeit vollständig erwerbsunfähig ist, endlich in Berücksichtigung seines Alters beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 342 werde dem Landes-Ausschuße mit der Ermächtigung zugewiesen, im Ein-

vernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe bei vorhandener Dürftigkeit und Würdigkeit dem Petenten eine entsprechende Erhöhung der Pension zuzuerkennen.“

Petition Nr. 464. Fanni Sagorz, Bürgerschullehrerin in Marburg, bittet um Einrechnung von $4\frac{1}{2}$ in Krain verbrachten Dienstjahren in ihre steirische Dienstzeit.

Diese Petition ist in ausführlicher Weise begründet, und erklärt sich der Sachverhalt so, daß die Bittstellerin an der städtischen Mädchenvolksschule in Laibach in der Zeit vom 1. November 1890 bis 15. Juli 1891 und früher bereits an der mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Mädchen des Fräulein Huth vom 15. September 1885 bis 15. Juli 1889 und des Fräuleins Rehn vom 15. September 1889 bis 1. November 1890 und vom 15. September 1891 bis 15. Juli 1892 im Lehramte thätig war. Sie hat die Lehrbefähigung im Mai 1888 erlangt, daher die Einrechnung nur von dieser Zeit angefangen angesprochen werden konnte.

Aus dieser Petition ergibt sich, daß ihre Qualifikation ganz ungewöhnlich gut und günstig ist, daß sie in Krain als Deutsche, weil sie als deutsche Lehrerin gewirkt hat, von der dortigen Landesschulbehörde nicht sehr gut behandelt worden ist, so daß sie gezwungen war, nach Steiermark zu gehen. Aus der Petition ist weiters zu entnehmen, daß die Genannte anfänglich in Volksschulen und dann in anderen Schulen gedient hat, und daß sie jetzt in der Bürgerschule in Marburg in Lehrthätigkeit steht. Wiewohl der Finanz-Ausschuß alle diese Verhältnisse würdigte und anerkannte und auch mit Rücksicht auf ihre Qualifikation eine gewisse Berücksichtigungswürdigkeit in Aussicht nahm, so konnte er sich doch nicht entschließen, auf diese Petition einzugehen, weil seit jeher als Princip in diesem hohen Hause anerkannt worden ist, daß die Frage der Einrechnung der Dienstzeit in die Pension immer erst zur Zeit in Berücksichtigung gezogen wird, wo thatsächlich der Fall der Pensionirung eintritt.

Dies war der eine Grund. Eine weitere Frage geht dahin, ob und inwieweit mit dieser Einrechnung auch der Anspruch auf eine Dienstalterszulage in Verbindung gebracht werden könnte. Was die letztere Frage betrifft, so ist dem Vernehmen nach diese Frage bis jetzt noch nicht in dem Sinne erledigt worden, daß eine solche Einrechnung stattgefunden hat, obwohl im Uebrigen für die Dienstalterszulage ein gewisses Reciprocitätsverhältnis eintritt, wenn von anderen Ländern Lehrer in Verwendung genommen werden.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher, diese Petition nur in dilatorischer Weise zu erledigen, und zwar dahin (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition der Fanni Sagorß werde mit dem Bemerkten abgewiesen, daß über die gnadenweise Einrechnung von Dienstjahren erst im Zeitpunkt der Pensionirung grundsätzlich entschieden werden kann, daher es der Petentin vorbehalten bleibt, zu dieser Zeit ihre Bitte neuerlich vorzubringen.“

Abg. Dr. R. v. **Schreiner** (Stadt Graz): Ich weiß sehr wohl, daß es gegen diesen, ich möchte sagen, im Hause stereotyp gewordenen Antrag, bei ähnlichen Ansuchen schwer ist, einen Gegenantrag zu stellen. Dessenungeachtet möchte ich das in dem Falle thun, und zwar mit Rücksicht darauf, daß mir aus meiner Praxis ein Fall bekannt ist, in welchem vom hohen Landtage eine Zusicherung, allerdings einem Lehrer, welcher wissen wollte, ob er aus einem Privatdienste in den Landesdienst eintreten solle oder nicht, im Vorhinein gemacht worden ist. Im vorliegenden Falle, insoweit er mir noch aus meiner Thätigkeit im Landes-Ausschusse bekannt ist, ist allerdings nicht officiell, aber doch von Seite desjenigen Bezirkschulinspectors, welchem die Acquisition dieser in Krain dienenden Lehrerin zu verdanken ist, die Zusicherung gemacht worden, daß ihr zweifellos diese in Krain an deutschen Privatschulen zubringende Dienstzeit werde angerechnet werden.

Es ist nun nicht leicht möglich im Hause, umso weniger, als der Berichterstatter im Landes-Ausschusse heute durch Krankheit verhindert ist, über diese von mir angeregte Frage, ob dieselbe nicht einem Studium der Erhebung werth wäre, sich zu äußern, und erlaube ich mir, den Gegenantrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 464 wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, darüber mit dem steiermärkischen Landeschulrathe das Einvernehmen zu pflegen und dem Landtage über das Ergebnis in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Freih. v. **Rofitansky** (M. & G. Leibnitz): Wenn ich mich in dieser Sache zum Worte melde, geschieht es nicht, um eine principielle Frage hier zu erörtern, nachdem dieselbe vom geehrten Herrn Vorredner ohnedies schon beleuchtet worden ist, sondern einzig und allein deshalb, um dem hohen Hause den soeben vernommenen Antrag des Herrn Dr. R. v. Schreiner zur Annahme wärmstens zu empfehlen,

nachdem in diesem Antrage der Sachlage, wie sie uns vorliegt, volle Rechnung getragen wird.

Es sind in dieser Petition des Fräulein Fanni Sagorß Momente enthalten, welche zum Mindesten dafür sprechen, daß über diese Petition weitere Erhebungen gepflogen werden. Es sind aber auch Momente enthalten, welche dagegen sprechen, daß diese Petition a limine abgewiesen wird. Ohne daß ich in diese Frage nationale Momente hineinziehen möchte, weil ich gewiß ein Feind davon wäre, daß Lehrer bei Zukunftsansprüchen, auf ihre nationale Gesinnung pochend, vom hohen Hause eine günstige Erledigung dieser Ansprüche erhoffen, so möchte ich doch, und ich glaube mit Recht, dem hohen Hause zur Erwägung anheimstellen, daß man gewiß mit der Annahme des Antrages meines Herrn Vorredners von unserem Standpunkte, nämlich vom Standpunkte unserer deutschen Abgeordneten, unserem deutschen Gefühle in gewisser Beziehung Rechnung trägt, nachdem die Petentin durch mehr als sechs Jahre unentgeltlich in Krain an einer deutschen, mit dem öffentlichen Rechte ausgestatteten Schule gewirkt hat.

Ich glaube, dieser Umstand, wenn er auch nicht das Hauptmoment in dieser Frage ist, sollte bei der Beurtheilung Mithberücksichtigung finden und im Sinne meiner Ausführungen möchte ich die Bitte stellen, dem Antrage meines Vorredners zuzustimmen.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Link:** Die Petition der Fanni Sagorß ist nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses nicht definitiv abgewiesen, wie ich soeben sagte, sondern lediglich die Entscheidung aufgeschoben.

Auch der Antrag, wie er vom Herrn Dr. R. v. Schreiner gestellt wurde, enthält eigentlich nicht eine meritorische Entscheidung, welche vom hohen Hause verlangt wird, sondern nur eine vorläufige weitere Erhebung, auf Grund welcher eine neue Entscheidung in der nächsten Session zu fällen sein wird.

Wenn auch der Fall, wie ihn Herr Dr. R. v. Schreiner erwähnt hat, mit dem gegenwärtigen nicht vollkommen gleich ist, so muß man doch eine gewisse Analogie zugestehen und ich habe für meine Person nichts dagegen, daß dem Antrage des Herrn Dr. R. v. Schreiner stattgegeben und die Sache zu neuen Erwägungen und gründlichen Erhebungen im Einvernehmen mit dem Landeschulrathe dem Landes-Ausschusse zugeführt wird, obwohl ich vom Standpunkte des Finanz-Ausschusses meinen Antrag aufrecht erhalte.

(Der Antrag des Herrn Dr. R. v. Schreiner wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Petition Nr. 473.

Berichterstatler Dr. **Vinf:** Maria Breßer, Oberlehrerswitwe in Gills, bittet um Erhöhung ihrer Witwenpension und Einrechnung des fünften, ihrem am 14. Februar 1898 verstorbenen Gatten, Oberlehrer Caspar Breßer in Tüchern, aus den Jahren 1881, 1882 und 1883 gebührenden Quinquenniums per 60 fl.

Es handelt sich also in dieser Petition lediglich um die Einrechnung eines weiteren Quinquenniums ihres Gatten in die Berechnung ihrer Pension. Der Sachverhalt ist der, daß ihr verstorbener Gatte vier Quinquennien erhalten hat; er hat dann am 5. Februar 1898 um das fünfte Quinquennium ange sucht und hätte dasselbe auch erhalten, wenn er den 1. März 1898 erlebt hätte. Er ist nun am 14. Februar, also kurze Zeit, bevor er dieses Quinquennium vollendet hatte, gestorben. Nachdem das Quinquennium 60 fl. und ein Drittel davon die Pension der Witwe ausmacht, so handelt es sich im vorliegenden Falle um eine Erhöhung der Pension um 20 fl. Getreu dem Principe, in diesem Falle immer vor der definitiven Erledigung im hohen Hause das Einvernehmen mit dem Landeschulrathe pflegen zu lassen, hat der Finanz-Ausschuß auch im vorliegenden Falle dem hohen Hause den Antrag gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 473 werde dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landeschulrathe bei vorhandener Dürftigkeit und Würdigkeit der Petentin die Erhöhung ihrer Witwenpension um jährliche 20 fl. zuzuerkennen.“

Landeshauptmann: Ich werde nunmehr die Abstimmung einleiten, und zwar über die Petitionsverzeichnisse 9 und 10, welche nicht bestritten und über welche noch nicht abgestimmt wurde. Das sind die Petitionen Nr. 276, 283, 295, 342 und 473.

(Die Anträge werden en bloc angenommen.)

Wir kommen nunmehr zum Verzeichnis Nr. 11. Ich ersuche den Herrn Berichterstatler, fortzusetzen.

Berichterstatler Dr. **Vinf:** Petition Nr. 591, der Angela Sivka, Lehrerswitwe in Gills, um gnadenweise Erhöhung ihrer Witwenpension von jährlichen 146 fl. 67 kr. Es muß zugegeben werden, daß eine Pension von 146 fl. 67 kr. eine sehr geringe ist, es muß aber gleichzeitig bemerkt werden, daß in ähnlicher

Lage sich sehr viele Lehrerswitwen befinden und daß ohne besonders berücksichtigenswürdige Gründe eine Erhöhung wegen des gefährlichen Präjudizes, welches dadurch geschaffen und den Pensionsfond außerordentlich belasten würde, nicht möglich ist.

Die Petentin ist 63 Jahre alt und wird sich allerdings in Folge dessen nicht mehr viel verdienen können; allein sonstige berücksichtigungswürdige Gründe liegen nicht vor und aus einem gleichzeitig vorgelegten Armutszeugnisse entnehme ich, daß sie eine kleine Wein gart-Realität besitzt.

Wegen Abgang besonders rücksichtswürdiger Gründe beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Die Petition Nr. 591, der Angela Sivka werde abgewiesen.“

Petition Nr. 594, des Carl Blümel, pensionirten Oberlehrers in Neu-Algersdorf bei Graz, um Erhöhung seines Ruhegehaltes.

Mit dieser Pension verhält es sich ähnlich; der Petent hat eine Pension von 783 fl. 12 1/2 kr. und hat nur für eine Tochter zu sorgen; es fehlen daher berücksichtigungswürdige Gründe, um eine Erhöhung der Pension im Gnadenwege eintreten zu lassen. Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der Petition des Carl Blümel werde keine Folge gegeben.“

Petition Nr. 52, des Vereines zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Arbeitslehrerinnen in Steiermark um Uebernahme des Vereinvermögens per 31.000 fl. zugleich mit der Verpflichtung der Altersversorgung der Arbeitslehrerinnen.

Die Lage der Arbeitslehrerinnen ist wohl eine sehr reformbedürftige. Die Arbeitslehrerinnen selbst, welche heute auf geringe Remunerationen im Betrage von höchstens 120 bis 180 fl. angewiesen sind, befinden sich wirklich in einer sehr traurigen und prekären Lage. Es ist ihnen aber, abgesehen davon, daß sie schon mit ihren Bezügen sehr gering gestellt sind, weiters gar keine Versorgung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und Dienstunfähigkeit und auch nicht einmal für den Fall von Erkrankungen eine Aushilfe gesichert. Es ist daher begreiflich, daß in dieser Richtung mit der Zeit etwas geschehen muß. Es hat sich bereits im Jahre 1885 ein Verein gebildet, welcher, soweit es durch einen einzelnen Verein möglich ist, für diese Lücke, welche leider im Reichs-Volksschulgesetze besteht, trachtet, wenigstens theilweise Abhilfe zu schaffen.

Dieser Verein hat durch seine unterstützenden Mitglieder und Subventionen — ich erinnere daran, daß dieser Verein auch vom hohen Landtage unterstützt wird

und jährlich eine Subvention von 1000 fl. bekommt — ein Vermögen von 31.000 fl. zu Stande gebracht. Die Petition geht nun dahin, daß der hohe Landtag eine Altersversorgungs-Casse oder einen Pensionsfond mit Pensionsnormale für die Altersversorgung der dienstunfähig gewordenen Arbeitslehrerinnen schaffen solle. Es würde selbstverständlich dabei von dem Vereine das Stammvermögen, welches sich auf circa 31.000 fl. beläuft, an den Landesfond überzugehen haben, wogegen selbstverständlich der Landesfond die Unterstügungen soweit sie vom Vereine bewilligt wurden, fort zu entrichten hätte.

Es ist nun heute ganz unmöglich, zu beurtheilen, ob und in wie weit es möglich sein wird, eine solche Pensionscasse zu bilden, und welche Dotationen aus dem Landesfonde nothwendig sind, um eine theilweise Altersversorgung durchzuführen. Es würde jedenfalls gedacht sein, nur solche Arbeitslehrerinnen zu versorgen, welche im Verhältnisse zu den Lehrern wirklich schon eine Pensionsberechtigung, also wenigstens schon zehn Jahre im Dienste zugebracht hätten. Man kann bisher nicht beurtheilen, wie weit man mit dieser Altersversorgung gehen könnte. Weiters müßte darauf Rücksicht genommen werden, daß seitens der Stadtgemeinden Graz, Marburg, Gills, Leoben u. s. w., auf deren Veranlassung solche Arbeitslehrerinnen angestellt wurden, in irgend einer Weise zu diesem Fonde beizutragen wird in der Weise, daß von den Remunerationen auch ein gewisser percentueller Theil an den Landesfond gezahlt werde, ebenso wie von Seite der Arbeitslehrerinnen von ihren Remunerationen ein percentueller Beitrag zu leisten wäre; groß könnte der Beitrag allerdings nicht sein, solange die Remunerationen so minimale sind, wie es jetzt der Fall ist.

Zimmerhin anerkennt der Finanz-Ausschuß die Nothwendigkeit, daß in dieser Richtung etwas vorgekehrt und Abhilfe geschaffen werden muß, und aus diesem Grunde hat sich derselbe veranlaßt gefunden, an den hohen Landtag folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Die Petition Nr. 52 wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen gegen Ueberlassung des vorhandenen Vereinsvermögens die Altersversorgung dienstunfähig gewordener Arbeitslehrerinnen auf den Landesfond ohne empfindliche Belastung desselben übernommen werden könne, im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe eingehende Erhebungen zu pflegen und über das Resultat derselben in der nächsten Session Bericht, eventuell zur Lösung dieser Frage concrete Anträge zu stellen.“

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Ich werde nun über die Petitionen des Verzeichnisses Nr. 11 die Abstimmung einleiten.

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zur Geschäftsbehandlung hat sich Herr Abgeordneter Posch zum Worte gemeldet.

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Ich möchte mir zum Zwecke der Beschleunigung der Abwicklung der heutigen Tagesordnung den Antrag zu stellen erlauben (Rufe: „Bravo!“), daß die in den Verzeichnissen Nr. 12—17 enthaltenen Petitionen unter Einem behandelt werden, und zwar daß sie dahin zu erledigen seien, daß sie nach den Anträgen der Ausschüsse angenommen werden, falls sich nicht zu einer oder der anderen Petition ein Redner zum Worte meldet.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir die Anfrage an die Herren Abgeordneten zu richten, ob Sie zu den in den Petitions-Verzeichnissen Nr. 12—17 genannten Petitionen zu sprechen wünschen.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich bitte zur Petition Nr. 272 auf Bogen Nr. 13.

Landeshauptmann: Ich bitte das Wort zu nehmen.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Als Vertreter des Bezirkes Feldbach, Radkersburg und als seinerzeitiges langjähriges Mitglied des Bezirks-Ausschusses, in welchem ich die Ehre hatte, auch mitzuarbeiten und mitzustimmen, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Bezirks-Ausschuß Feldbach seinerzeit ein Gesuch überreicht hat, um Erhebung der Bezirksstraße Feldbach—Gleichenberg—Purkla—Hof. Damals wurde diesem Ansuchen keine Folge gegeben und jetzt, wie ich mich informirt habe, liegt eine Petition vor, daß die Bezirksstraße von Purkla bis Hof zur Bezirksstraße erster Classe erhoben werden soll. Es handelt sich um eine Theilstrecke vom Curorte Gleichenberg bis Rabach. Diese Straße hat 1.1 Kilometer. Ich finde nicht heraus, ob diese Theilstrecke in dieser Petition mitinbegriffen ist. Wenn dies nicht der Fall wäre, und wenn die Bezirksstraße Hof zur Bezirksstraße erster Classe erhoben wird, so müßte man sich dem Ansuchen gegenüber gegentheilig aussprechen, weil diese Linie in entgegengesetzter Richtung liegt, weniger befahren wird, da beinahe der ganze Verkehr vom Bahnhof Feldbach, Curort Gleichenberg nach Purkla, Radkersburg geht und diese Straße auch dementsprechend erhalten ist. Nachdem ich mit dem Herrn Referenten Sutter gesprochen habe, möchte ich ersuchen, daß diese Linie,

nachdem die Petition dem Landes-Ausschusse zugewiesen wird, vom 1.1 Kilometer bis Karbach als Bezirksstraße erster Classe erhoben wird.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Ich erlaube mir zu bemerken, daß den Wünschen des Herrn Antragstellers ohnehin im Antrage Rechnung getragen wird, wo es heißt, daß der Theil im Bezirke Feldbach auch zur Bezirksstraße erster Classe erhoben wird; nur möchte ich bemerken, daß diese Strecke nicht 1½ Kilometer ausmacht, sondern nach den neuen Erhebungen 1.117. Es ist also den Wünschen des Herrn Antragstellers Rechnung getragen worden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu den übrigen Petitionen das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten **Pösch** erstreckt sich auf die Petitionsverzeichnisse Nr. 12—17 und besagt, daß die in diesen Verzeichnissen eingetragenen Anträge der einzelnen Sonder-Ausschüsse vom hohen Landtage zum Beschlusse erhoben werden mögen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten **Pösch** annehmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

(Der Antrag wird angenommen.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es ist mir eine Anfrage an den Landes-Ausschuß übergeben worden folgenden Inhaltes (liest):

„Anfrage an den Landes-Ausschuß.

In der vorigen Session des Landtages wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, zum Zwecke der Revision der bestehenden Bauordnung noch im Laufe des Jahres 1898 eine Enquete einzuberufen und über das Ergebnis derselben in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Es scheint, daß dieser vom Landtage schon wiederholt gefaßte Beschluß neuerdings unberücksichtigt geblieben ist und stellen wir Gefertigten daher an den Landes-Ausschuß die

Anfrage:

Ist derselbe gewillt, dem Auftrage des Landtages nachzukommen und wann?

Graz, im April 1899.

Lenko.	J. Sahrner.
v. Rokitsansky.	Anton Walz.
Mosdorfer.	Größwang.
Sutter.	Hans v. Pengg.
Köberl.	M. Stallner.“

Ich werde diese Anfrage an den Landes-Ausschuß leiten. Die Beantwortung derselben wird demnächst erfolgen.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Mittwoch den 26. April 1899 um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Marein im Mürzthale im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M., um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in St. Marein im Mürzthale (Beilage Nr. 128).

2. Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag, um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Befreiung der in der Marktgemeinde Mürzzuschlag in den Jahren 1899 bis Ende 1903 auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen bis zur Höhe von 70% (Beilage Nr. 132).

3. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 69, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, Rinderchau, Stierkauf; Seite 70, Viehsalz, Rauschbrandimpfung, Landes-Bezirks-Thierärzte; Seite 71, Thierarzneischule, Rindviehzucht-Genossenschaften und Stierhaltungs-Genossenschaften (Beilage Nr. 98). Berichterstatter Abg. Graf **Lamberg**.

4. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 9, Seite 61, betreffend die Raabregulirung und Uferschutzbauten bei St. Ruprecht a. d. Raab (Beilage Nr. 119). Berichterstatter Abg. Graf **Lamberg**.

5. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten **Mosdorfer** und Genossen, Beilage Nr. 79, betreffend die Uebernahme sämtlicher Bezirksstraßen als Landesstraßen (Beilage Nr. 122). Berichterstatter Abg. **Sutter**.

6. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 63 und 64, betreffend die Traunregulirung (Beilage Nr. 123). Berichterstatter Abg. **Größwang**.

7. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 220, betreffend den Antrag des Abgeordneten **Grafen Lamberg** und Genossen, wegen Aufhebung der Erbübertragungsgebühren von Todeswegen zwischen Eltern und Kindern, wie Ehegatten, sowie Beseitigung der Härten in der Handhabung der Gebührengesetze und Herabsetzung der Verzugszinsen auf 4%. Berichterstatter Abg. Dr. **Portugall**.

8. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Ruprecht im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 135% im Jahre 1899. Berichterstatter Abg. Thunhart.

9. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 66, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Alt-Jrdning im Gerichtsbezirke Jrdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 159 Percent im Jahre 1899. Berichterstatter Abg. Thunhart.

10. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 67, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Krafaudorf im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 122 Percent im Jahre 1899. Berichterstatter Abg. Drnig.

11. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses

für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 71, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Maria-Rief im Gerichtsbezirke Franz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent in den Jahren 1899, 1900 und 1901. Berichterstatter Abg. Drnig.

Ich habe bekanntzugeben, daß der Wein-Cultur-Ausschuß morgen Donnerstag um 4 Uhr Nachmittag im zweiten Stocke eine Sitzung abhält.

Der Finanz-Ausschuß hält heute um 4 Uhr Nachmittag eine Sitzung ab.

Der Gemeinde-Ausschuß hält gleichfalls heute um 4 Uhr Nachmittag eine Sitzung ab.

Der Eisenbahn-Ausschuß wird Freitag, den 28. April um 4 Uhr Nachmittag, im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Schmiderer eine Sitzung abhalten.

Der Unterrichts-Ausschuß hält heute um 5 Uhr Nachmittag eine Sitzung ab. Gegenstand: „Disciplinar-Gesetz“.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 50 Minuten Nachmittag.)